

Nachhaltigkeitsplan

des Thüringer Ministeriums für Umwelt,
Energie und Naturschutz
2024 – 2030

Inhalt

Nachhaltigkeitsplan des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Vorwort Minister	2
Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung	5
Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz	6
I. Klimaschutz und Umbau des Energiesystems	6
Ziel 1: Treibhausgas-Neutralität bis 2045	8
Ziel 2: Erneuerbare Energien ausbauen	10
II. Schutz vor den Folgen des Klimawandels	13
Ziel 3: Verringerung der Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel sowie Begrenzung der unvermeidbaren Auswirkungen durch Anpassung an die Folgen des Klimawandels	14
III. Lärmschutz	17
Ziel 4: Verbesserung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie	17
IV. Gewässerschutz – Nährstoffbelastung in Thüringer Oberflächengewässern	18
Ziel 5: Verringerung der Nährstoffeinträge in die Thüringer Oberflächengewässer bis 2030	19
V. Ressourcenschonung / Ressourceneffizienz	22
Ziel 6: Stärkung von ressourcenschonendem und ressourceneffizientem Wirtschaften	24
VI. Biodiversität	26
Ziel 7: Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Artenvielfalt	27
Ziel 8: Erhöhung des Anteils streng geschützter Gebiete an der Landesfläche i. S. des Indikators 30 der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie	28
VII. Nachhaltige Entwicklung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	30
Ziel 9: Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturen und Initiativen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung einschließlich der Sicherung der Nationalen Naturlandschaften	32
VIII. Gentechnik (EU-Ziele)	35
Ziel 10: Vermeidung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen	35
Zusammenfassung	37
Verteilerhinweis/Copyright	39
Impressum	40

Vorwort Minister

Nachhaltigkeit bedeutet, so zu leben, dass auch künftige Generation die Chance auf ein gutes und gesundes Leben haben. Für uns im Umweltministerium bedeutet das vor allem, uns für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen in Thüringen einzusetzen. Denn eine intakte Natur, saubere Luft und sauberes Wasser sind existenziell für uns Menschen. Die Thüringer Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, ihr politisches Handeln am Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten. Im vorliegenden zweiten Nachhaltigkeitsplan des Thüringer Umweltministeriums haben wir neun Ziele definiert, von der Biodiversität über Klimaschutz und den Umbau des Energiesystems bis zu Ressourcenschonung und -effizienz. Sie können hier nachlesen, was wir bei manchen Zielen schon erreicht haben: So sind die Treibhausgasemissionen gesunken und wir haben die Schadstoffbelastung der Luft reduziert. Andere positive Entwicklungen kommen dagegen langsamer voran als erhofft, z. B. die Verringerung der Schadstoffe in den Gewässern. Auch die Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz müssen wir noch mehr stärken, um vorhandene Rohstoffe nachhaltig zu nutzen.

Der Schutz der Biodiversität ist für uns eine besonders wichtige Aufgabe, denn kaum ein Bundesland ist so reich an Naturschätzen wie Thüringen – wir sehen, dass viele unsere Maßnahmen wirken, aber wir sehen auch: Wir sind noch lange nicht am Ziel.

Besonders deutlich wird die Notwendigkeit ressortübergreifender Nachhaltigkeitsmaßnahmen bei der Transformation der Landwirtschaft. Hier geht es um das Spannungsfeld zwischen Natur- und Artenschutz sowie gesunden Böden einerseits und dem Druck auf die Landwirtinnen und Landwirte, günstig in großen Mengen zu produzieren, andererseits. Um praktikable und faire Lösungen zu finden, müssen die beteiligten Politikfelder eng zusammenarbeiten. Nur so können wir gute und vorausschauende Änderungsregularien entwickeln.

Klar ist: Nachhaltiges Handeln braucht gute Ideen, kluge Konzepte und Zeit, bis es wirken kann. Die Nachhaltigkeitspläne bilden eine wichtige Grundlage dafür. Ich wünsche uns den notwendigen langen Atem und die weiterhin gute und enge Zusammenarbeit der Ressorts – damit wir in Thüringen alle nachhaltig gut leben können.

Bernhard Stengele
Thüringer Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches und notwendiges Element für eine lebenswerte Zukunft der jetzigen und nachfolgenden Generationen auf unserer Erde. Die wachsende Weltbevölkerung und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen unseres Planeten erfordern eine Transformation, die regionales wie globales Wirtschaften unter Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und der sozialen Gerechtigkeit aller Menschen ermöglicht. Auf vielen Ebenen sind die Grundsätze eines nachhaltigen Handelns und entsprechende Best-Practice bekannt. Mit der Verabschiedung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs oder Agenda 2030 genannt) durch die Vereinten Nationen Ende 2015 haben alle einen einheitlichen Fahrplan in der Hand, der ihnen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Orientierung gibt.

Dies hat den Landesgesetzgeber dazu bewogen, am 26. April 2024 die Thüringer Verfassung zu ändern und das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage allen staatlichen Handelns fest zu verankern.

Auch die Thüringer Landesregierung sieht sich seit langem in der Verantwortung, ihr Regierungs- und Verwaltungshandeln nachhaltig zu gestalten und dies öffentlich zu kommunizieren. Sie hatte deshalb bereits in 2011 eine entsprechende Landesstrategie aufgestellt. Diese wurde 2018 an die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele angepasst und soll in den Jahren 2024/2025 fortgeschrieben werden. Das Monitoring zur Strategie wird durch die regelmäßige Herausgabe von Indikatorenberichten sichergestellt. Hier kann die Entwicklung zur Zielerreichung für Thüringen anhand von derzeit 33 Hauptindikatoren verfolgt werden.

Inzwischen wird aus den vielen Monitoringberichten, die weltweit, national und regional

veröffentlicht werden, deutlich, dass noch viel zu tun ist, um die jeweils länderspezifisch aufgestellten Ziele zu erreichen. Auch die Thüringer Landesregierung wünscht sich ein schnelleres Vorankommen und hat daher nicht nur ein eigenes „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung“ verabschiedet, sondern darüber hinaus besonders bedeutende Ziele und Maßnahmen aus den verschiedensten Politikbereichen in ressortspezifischen „Nachhaltigkeitsplänen“ definiert. Diese Pläne untersetzen und beleuchten die Zielvorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie noch konkreter.

Jedes Ressort legt dabei seinen eigenen Nachhaltigkeitsplan vor und trägt zugleich die Verantwortung für dessen Umsetzung. Diese Pläne werden während der Erstellung zwischen den Ressorts abgeglichen. Damit wird das Bewusstsein für die verschiedensten zusammengehörenden Fachaspekte gestärkt und ein abgestimmtes Vorgehen der Thüringer Landesregierung ermöglicht.

Um die Übersichtlichkeit und einheitliche Darstellung zu gewährleisten, wurde nach einer identischen Struktur in den Plänen gearbeitet. So werden der aktuelle Umsetzungsstand (Ausgangslage), die rechtlichen Grundlagen, die konkreten Ziele mit Maßnahmen, die in der Regel bis 2030 umgesetzt werden sollen, sowie die Indikatoren zur Zielerfüllung und deren Kontrolle aufgeführt.

Auch wenn viele Vorhaben schnell umgesetzt werden sollten, können die aufgeführten Ziele und Maßnahmen nur im Rahmen der nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie Stellen und Planstellen erfüllt werden.

Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

I. Klimaschutz und Umbau des Energiesystems

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung der Ziele 1 und 2:

Der Klimawandel gefährdet die Lebensgrundlagen eines Großteils der Menschheit. Er geht maßgeblich auf vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen zurück. Der Anstieg der Treibhausgasemissionen führt zu Temperaturerhöhungen mit gravierenden Folgen. Hierzu zählen etwa der Anstieg des Meeresspiegels und die Zunahme von Extremwetterereignissen. Der Klimawandel ist ein globales Phänomen und kann daher nur auf globaler Ebene bewältigt werden.

Die Staatengemeinschaft hat sich auf dem Klimagipfel in Paris zum globalen Ziel bekannt, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2°C, wenn möglich sogar auf 1,5°C, zu begrenzen. Das am 12. Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz beschlossene Abkommen ist seit 2016 in Kraft. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts soll globale Treibhausgasneutralität erreicht werden. Dies bedeutet einen Nettoausstoß von Null. Weitere Ziele sind die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern, Entwicklung und Weitergabe von Technologien sowie Transparenz über Klimaschutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen.

Auf europäischer Ebene legt das EU-Klimagesetz verbindliche unionsweite Klimaschutzziele fest. Klimaneutralität (im Sinne von Netto-Null-THG-Emissionen) ist in der EU bis 2050 zu erreichen. Für die Zeit danach strebt die EU negative Emissionen an. Bis 2030 sollen die Emissionen gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Das europäische Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch wurde von bisher 32 Prozent auf 45 Prozent in 2030 deutlich angehoben.

Auf nationaler Ebene sollen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent gegenüber 1990 zurückgehen. Netto-Treibhausgasneutralität soll bis zum Jahr 2045 und negative Treibhausgasemissionen bis 2050 erreicht werden. Die genannten Ziele sind im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert. Ziel ist es ferner, den Bruttostromverbrauch bis 2030 zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll auf 30 Prozent (2030) steigen.

Die nationalen und internationalen Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn auch die regionalen Ebenen Anstrengungen unternehmen, die Treibhausgasemissionen zu senken. Thüringen wird hierbei seiner Verantwortung gerecht werden und seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen und damit zur Begrenzung des Klimawandels leisten. Die Stärkung des Klimaschutzes und die Umsetzung der Energiewende gehören zu den Leitprojekten der Thüringer Landesregierung.

Hierfür hat die Thüringer Landesregierung konkrete Vorhaben umgesetzt. Seit 2018 gibt es ein Thüringer Klimagesetz, welches u. a. wesentliche Ziele für die Treibhausgasreduzierung enthält. Unter setzt wird das Gesetz durch die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie mit konkreten Zwischenzielen und Maßnahmen. Im Hinblick auf die herausgehobene Rolle der Kommunen hat die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2022 den Klimapakt vereinbart.

Zur konkreten Reduzierung von Treibhausgasen hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 2015 auf einer Fläche von rund 5 Hektar einen Klimawald gepflanzt und kompensiert damit seine nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen. Aus Traubeneichen, Lärchen, Hainbuchen, Winterlinden, Vogelkirschen und heimischen Sträuchern wächst nun ein vielfältiger Mischwald, der die

vom Ministerium ausgestoßenen Treibhausgasen kompensiert.

Außerdem hat die Thüringer Landesregierung bereits 2016 den Beschluss gefasst, bis 2030 eine „Klimaneutrale Landesverwaltung“ zu etablieren. 2017 folgten bereits die Startbilanz der Thüringer Ressorts mit Datenstand 2015 und das erste Konzept zur Erreichung einer „Klimaneutralen Landesverwaltung 2030“. Das Ziel der Klimaneutralität und die Vorbildfunktion der Thüringer Landesverwaltung wurden 2018 im Thüringer Klimagesetz manifestiert und die Reihenfolge „Reduktion vor Substitution vor Kompensation“ wurde gesetzlich festgeschrieben. Ebenso wurden ein 5-jähriges Monitoring und eine Berichterstattung im Gesetz verankert. 2018/2019 folgte die Bilanzierung und Aufnahme der Hochschulen in die Gesamtbilanz – ebenfalls auf Datenstand 2015. 2023 wurden die ersten internationalen Zertifikate zur Kompensation der nicht reduzierbaren Treibhausgasemissionen der Dienstreisen (2021 – 2024) der Landesverwaltung erworben.

Ein Großteil der Emissionen entsteht bei der Verbrennung fossiler Energieträger bei der Strom- und Wärmeerzeugung sowie im Verkehrsbereich. Für das Erreichen der Klimaziele ist daher die Umstellung von konventionellen Energieträgern auf erneuerbare Energien zwingend. Ab dem Jahr 2040 soll der Energiebedarf im gesamten Freistaat bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen gedeckt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen (2015: 34,0 Prozent; 2020 45,6 Prozent). Weniger deutlich ist der Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch (Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch 2015: 23,1 Prozent; 2020: 25,7 Prozent).

Im Bereich Energieeffizienz sind die Vorgaben der am 10. Oktober 2023 in Kraft getretenen neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791) und des am 18. November 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEFG) handlungsleitend für Thüringen.

Zur Transformationsunterstützung der kommunalen Gebäudewirtschaft wurde die Thüringer Wärmeoffensive gestartet, mit der das Thüringer Energieministerium Pilotvorhaben der Wärmewende auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand unterstützt. Die Transformation

in Richtung Treibhausgasneutralität wird durch unterschiedliche Förderrichtlinien unterstützt (u. a. E-Mobil Invest).

Intensiv diskutiert wird der weitere Ausbau von Windenergieanlagen im Freistaat. Gemessen an der installierten Leistung steht Thüringen im Ländervergleich an hinterer Stelle. Die rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete sind weitgehend bebaut. Die Beschränkung des Windkraftausbaus auf die vorhandenen Vorrangflächen und das Setzen auf ein beschleunigtes Repowering sind mit den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes vom 20. Juli 2022, das Thüringen zur Bereitstellung von 1,8 % seiner Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bis zum Jahr 2027 und von 2,2 % seiner Landesfläche bis zum Jahr 2032 (sog. Flächenbeitragswerte) verpflichtet, nicht vereinbar. Daher müssen weitere Potenziale für die Nutzung der Windenergie gehoben werden. Dabei sind die Vorgaben des Bundesgesetzgebers handlungsleitend für Thüringen.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu den Zielen 1 und 2:

International/EU

- Übereinkommen von Paris (Pariser Klimaabkommen)
- Europäisches Klimagesetz
- Governance-Verordnung
- Treibhausgasemissionshandelsrichtlinie
- Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- EU-Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791 (EED) Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden
- EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, CVD-Richtlinie)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (SaubFahrzeugBeschG)
- Verordnung (EU) 2019/631 Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen

Bund

- Bundes-Klimaschutzgesetz
- Brennstoffemissionshandelsgesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Energieeffizienzgesetz
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

- Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Gebäudeenergiegesetz
- Klimaschutzprogramm
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (SaubFahrzeugBeschG)

Thüringen

- Thüringer Klimagesetz
- Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen
- EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen

Ziel 1: Treibhausgas-Neutralität bis 2045

Der Freistaat Thüringen bekennt sich seit langem zur THG-Minderung. In der Nachhaltigkeitsstrategie 2011 war das Ziel verankert worden, die CO₂-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch von 2010 bis 2020 um zehn Prozent zu verringern. Dieses Ziel wurde erreicht. Seit Ende 2018 sind Treibhausgasminderungsziele im Thüringer Klimagesetz verankert. Ziel ist eine Reduktion der THG-Emissionen um 60 bis 70 Prozent bis 2030, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Dabei ist das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktionen handlungsleitend. Gegenüber dem zwischenzeitlich im Bundes-Klimaschutzgesetz fixierten nationalen Ziel bleibt das gesetzliche Thüringer Ziel zurück. Die Landesregierung hat sich jedoch zur THG-Neutralität bis 2045 bekannt (siehe Erklärung „Vom Wandel zum Fortschritt“ der Ettersburger Kabinettklausur am 8./9. Mai 2023).

Der Großteil der Treibhausgasemissionen sind energiebedingte CO₂-Emissionen, deshalb steht eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Energiepolitik im Fokus der Klimapolitik. Nachhaltige Energiepolitik orientiert sich am energiepolitischen Zieldreieck aus Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit, achtet auf Akzeptanz und strebt die Erhöhung der Wertschöpfung vor Ort an. Die Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen erfordert eine Energieerzeugung zunehmend auf Basis der erneuerbaren Energien sowie eine sparsame und effiziente Energieverwendung. Der Umstieg von konventionellen Energien auf erneuerbare Energien spielt für die Thüringer Politik eine herausgehobene Rolle.

Maßnahmen zu Ziel 1:

1a) Umsetzung des Thüringer Klimagesetzes und

1b) Umsetzung und Fortschreibung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie

Nach Beschluss des Thüringer Landtags ist das Thüringer Klimagesetz seit Ende 2018 in Kraft. Es sorgt für Verbindlichkeit, legt Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele fest und schafft einen Rahmen, der die Zielerreichung unterstützen soll. Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ist verankert, die Rolle der Kommunen wird herausgestellt und Regelungen für den Wärmebereich werden festgelegt. Dem Wärmebereich kommt für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele eine besondere Bedeutung zu. Eine Novellierung des Thüringer Klimagesetzes, vor allem im Hinblick auf die geänderten Zielvorgaben auf Bundesebene, steht noch aus. Flankiert wird das Gesetz durch die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS). Diese enthält energiepolitische Ziele und Zwischenziele sowie konkrete Maßnahmen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen Umwelt- und Naturschutzaspekte genauso im Blick behalten werden wie die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Belastung der Unternehmen und der privaten Haushalte in Thüringen sowie die haushalterischen Voraussetzungen. Eine Fortschreibung der IEKS ist für 2025 vorgesehen.

1c) Steigerung der Energieeffizienz

Mit dem Thüringer Klimagesetz ist gesetzlich das Ziel festgeschrieben, den Energiebedarf ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können. Dies erfordert auch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Den großen Rahmen hierfür bilden zukünftig die europäische Energieeffizienzrichtlinie (EED) und das Energieeffizienzgesetz (EnEfG), das am 18. November 2023 in Kraft getreten ist. Im EnEfG werden erstmals verbindliche Energieeinsparziele bis 2030 definiert. Es sieht neben Endenergieeinsparverpflichtungen der Länder mittels strategischer Maßnahmen sowie Einsparverpflichtungen öffentlicher Stellen auf Landesebene unter anderem auch Berichts-

pflichten über den Gesamtenergieverbrauch dieser Stellen und der Kommunen vor. Darüber hinaus werden die Länder durch das EnEFG verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen, dass die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden. Insbesondere die in der EED definierte Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors muss daher durch landesrechtliche Regelungen auch auf die Kommunen übertragen werden. Neben der rechtlichen Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes in Thüringen stellt auch die praktische Umsetzung des EnEFG, welches z. B. auch die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen in allen öffentlichen Stellen ab einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von einer Gigawattstunde gesetzlich fest schreibt, eine besondere Herausforderung dar. Insofern steht die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes im Fokus der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung im Bereich Energieeffizienz. Gelingt eine Umsetzung in Thüringen, so ist dies ein wesentlicher Baustein der angestrebten Treibhausgas-Neutralität bis 2045.

Dem Ziel der Treibhausgas-Neutralität im Gebäudesektor dienen auch die Pilot- und Modellprojekte im Rahmen der Thüringer Wärmeenergieoffensive. Dabei werden neuartige, noch nicht standardisierte technische Innovationen eingesetzt. Zugleich dienen alle geförderten Maßnahmen der Erarbeitung von Skalierungseffekten und Übertragbarkeitsstudien, die die Umsetzung für weitere Interessenten vereinfachen und vergünstigen sollen (Unterstützung auf dem Weg zur Marktreife). Als innovatives Verfahren ist hier beispielsweise die serielle energetische Sanierung von DDR-Plattenbau-Typen zu nennen. Die Umsetzung der Wärmeplanung und von Wärmenetzen stellt einen weiteren Bestandteil der Effizienzanforderungen dar.

Hohes Einsparpotential haben z. B. auch Thüringer Kläranlagen. Sie zählen weiterhin zu den größten Energieverbrauchern einer Kommune. Der Lagebericht zur Beseitigung von kommunalem Abwasser in Thüringen für den Berichtszeitraum 2021/2022 zeigt auf, dass der Energieverbrauch der Thüringer Kläranlagen bis 2021 kontinuierlich zurückgeht. Dies ist auf Optimierungen bzw. Erneuerung der Anlagentechnik zurückzuführen. Auch der Neubau von Kläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik leistet einen Beitrag bei der Energieeinsparung. Neben der Reduzierung

des Energieverbrauches ist auch seit dem Jahr 2012 die Steigerung der Energieerzeugung durch die Kläranlagen erkennbar. Es gibt bereits in Thüringen Kläranlagen, die bei der Eigenstromerzeugung (aus Faulung / Gasverstromung) zwischen 90 Prozent und 111 Prozent des Stromverbrauchs liegen. Jedoch liegt der durchschnittliche Anteil an Eigenstrom (zur Deckung des Eigenenergieverbrauches) bei ca. 30 Prozent und ist damit weiterhin ausbaufähig. Deshalb wird zukünftig neben der Anlagenoptimierung und dem Neubau von „Faultürmen“ Wert auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Betriebsgebäuden oder Freiflächen der Kläranlagen gelegt. Auch die Energie aus dem Abwasser soll über Wärmetauscher energetisch genutzt werden.

1d) Finanzielle Förderung der CO2-armen Mobilität

Um die Klimaziele zu erreichen, müssen auch die verkehrsbedingten Emissionen verringert werden. Neben CO2-Emissionen gilt es, Luftschadstoff- und Lärmemissionen zu reduzieren. Zukunftsfähige Antriebe, wie z. B. reine Batterie- und Brennstoffzellenfahrzeuge sind ein wesentlicher Schlüssel zur klimafreundlichen Umgestaltung des Verkehrssektors.

Daher unterstützt das Land weiterhin innovative und nachhaltige Modellvorhaben sowie die praktische Anwendung alternativer technischer Antriebslösungen. Mit der Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs können Maßnahmen zur CO2-armen Mobilität im ÖPNV in Thüringen umgesetzt werden. Die Zuwendungen dienen der Einführung zukunftsfähiger Antriebe; gefördert werden elektrisch angetriebene Busse (mit Batterie oder Wasserstoff-Brennstoffzelle), deren Infrastruktur, Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte. Hierfür stehen rund 30 Millionen Euro EFRE-Mittel im Zeitraum 2021 bis 2027 zur Verfügung.

1e) Klimawald (Aufforstung)

Gemäß der Erfassung durch das EMAS-System (Eco Management and Audit Scheme) hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz von 2015 bis zum Jahr 2022 1.423 Tonnen CO2 emittiert.

Bereits 2015 hatte das Ministerium auf einer Fläche von rund 5 Hektar einen Klimawald

gepflanzt. Mit dieser Aufforstung gleicht das Ministerium jährlich seine Treibhausgas-Emissionen aus Heizung, Elektroenergieverbrauch, Dienstreisen und dem Fahrzeugbestand aus. Der Wald entzieht der Atmosphäre jährlich im Durchschnitt etwa 30 Tonnen klimaschädliches Kohlendioxid. Er bleibt zwar dauerhaft bestehen und leistet damit langfristig den Kohlendioxid-entzug, jedoch wird diese Wirkung nur 100 Jahre als Kompensationspool anerkannt. Somit stehen dem Umweltministerium zur Kompensation insgesamt max. 3.000 Tonnen zur Verfügung, wovon 1.423 bereits gebunden sind. Seit dem Jahr 2021 werden die Dienstreisen des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Rahmen des Projektes „Klimaneutrale Landesverwaltung 2030“ in Form von internationalen Zertifikaten kompensiert. Im Rahmen der weiteren geplanten Heizungs- und Elektroenergieeinsparungen, mehr Video-konferenzangeboten und der Umstellung der Fahrzeugflotte auf zukunftsfähige Antriebe wird eine weitere Verminderung der Treibhausgase angestrebt.

1f) Klimaneutrale Landesverwaltung

Das von der Thüringer Landesregierung in 2016 beschlossene Vorhaben zur Umsetzung einer „Klimaneutralen Landesverwaltung 2030“ wird weiter fortgesetzt. Hierzu arbeiten die Ressorts an verschiedenen Einzelmaßnahmen. Die Ergebnisse des Monitoringberichtes haben die besonderen Herausforderungen im Bereich der Landesliegenschaften (Neubau, Sanierung, Bewirtschaftung) aufgezeigt. Hier werden weitere konkrete Maßnahmen, u. a. die Umsetzung eines 12-Punkte-Programms im Bereich der Wärme- und Energieeffizienz, zur weiteren Senkung der Treibhausgase beitragen müssen. Auch in Bezug auf den Fuhrpark der Landesverwaltung, welcher die zweitgrößte Emissionsquelle darstellt, werden weitere Anstrengungen unternommen und nun die vorrangige Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit rein batterieelektrischem Antrieb forciert.

Ziel 2: Erneuerbare Energien ausbauen

2a) Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent

2b) Bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen bis 2040

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine politische Flankierung und Förderung. Der Rahmen dafür wird maßgeblich vom Bund und der Europäischen Union bestimmt. Ein zentraler Baustein ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Bundes. Thüringen bringt sich mit Stellungnahmen und Initiativen in die nationale Diskussion ein.

Die europäischen und nationalen Rahmenbedingungen wirken sich unmittelbar darauf aus, inwieweit die Ziele auf Landesebene erreicht werden können. Quantitative energiepolitische Ziele und Zwischenziele ergeben sich auch aus der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie. Mit verschiedenen Maßnahmen will das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz dazu beitragen, den Anteil der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr zu steigern. Dabei gilt es, die wirtschaftlichen Chancen und Wertschöpfungspotenziale zu nutzen. Dabei ist es einerseits ein wichtiges Anliegen, die Vielfalt der Akteure zu sichern und es andererseits Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft zu ermöglichen, an der Energieerzeugung zu partizipieren und die Chancen der Energiewende zu nutzen.

Thüringen hat ein großes Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das betrifft die Energie aus Wind und Sonne sowie die Bioenergie, aber auch die Energie aus Erdwärme. Doch selbst bei der Nutzung von erneuerbaren Energien sind Eingriffe in die natürliche Umwelt nicht zu vermeiden. So sind Anlagen für erneuerbare Energien mit Flächenbedarf verbunden und können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat deshalb ressourcenschonend zu erfolgen. Der Auswahl der Flächen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen zu Ziel 2:

2a) Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie schaffen

Im Bereich der Stromerzeugung wird vor dem Hintergrund der vorhandenen Potenziale sowie der absehbaren Verbrauchsentwicklung die Windkraft den größten Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien leisten müssen.

Die Ausweisung von zusätzlichen Windvorranggebieten ist demnach ebenso unumgänglich wie die entsprechende Nutzung von Flächen in Wäldern ohne herausgehobene Funktion. Die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) steht nicht zur Disposition. Der Ausbau der Windenergie orientiert sich dabei sowohl am energiepolitischen Ziel als auch an den Zielen des Naturschutzes. Der Schutz besonders sensibler Bereiche, wie beispielsweise geschützter Waldgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete, wird dabei sichergestellt. Erlasse für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und für die Naturschutzbehörden, insbesondere zur Berücksichtigung von Fledermaus- und Vogelarten im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, erhöhen die Rechtssicherheit und tragen dazu bei, die Thüringer Energieziele natur- und umweltverträglich zu erreichen.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene sind wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der Windpotenziale in Thüringen. Der Bundesgesetzgeber hat auch Regelungen für den Fall einer Verfehlung der Flächenziele getroffen. Kommt ein Land seiner Verpflichtung aus dem WindBG nicht nach, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des betroffenen Plangebiets privilegiert. Thüringen setzt sich hier dafür ein, dass der Ausbau der Windenergie an Land in Gesamtdeutschland angemessen und verbrauchsnahe erfolgen kann und die Vielfalt der Akteure gewährleistet wird.

2b) Ausbau Energie-Sharing

Energy Sharing ist eine wichtige Säule der dringend notwendigen Energiewende. Auf EU-Ebene setzte die Renewable Energy Directive (RED II)

von 2018 bereits den strukturellen Rahmen, um Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Energy Sharing) zu ermöglichen. Grüner Strom soll bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor Ort erzeugt und in einem lokalen Umkreis verbraucht werden. Als Teil der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft hat somit jedes Mitglied die Möglichkeit, lokale erzeugte erneuerbare Energie für den Eigenbedarf zu beziehen. Dies ist auf der einen Seite akzeptanzfördernd, da auch bisher nicht an der Energiewende beteiligte Dritte partizipieren können. Auf der anderen Seite wirken Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bei einer netzdienlichen Fahrweise netzentlastend. Ein kostenintensiver Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze könnte somit teilweise vermieden werden.

Die aktuelle komplexe Rechtslage behindert die Weiterleitung bzw. den Handel von Strom mit den Nachbarn oder anderen Dritten direkt vor Ort. Die regulatorischen Anforderungen und Pflichten stellen für die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hohe Hürden dar. Die Anpassung und Vereinfachung des Rechtsrahmens ist erforderlich, um die Potenziale von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ausschöpfen zu können. Von Seiten Thüringens wurde dies in Richtung Bund u. a. auf verschiedenen Energieministerkonferenzen adressiert. Das Land macht sich stark für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen im deutschen Recht.

Indikatoren zu den Zielen 1 und 2:

Zu Ziel 1: Treibhausgasemissionen

Zu Ziel 2: Anteil EE am Bruttostromverbrauch und am Primärenergieverbrauch

Monitoring zu den Zielen 1 und 2

Zu Ziel 1: Auf Basis der Entwicklung der THG-Emissionen kann die Zielerreichung jährlich beurteilt werden. (Datenquelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder)

Zu Ziel 2: Auf Basis der Energiestatistik kann die Entwicklung der Indikatoren und damit die Zielerreichung beurteilt werden. Die Werte werden auf der Seite des Länderarbeitskreises Energiebilanzen veröffentlicht.

Weiterführende Informationen:

<https://umwelt.thueringen.de/themen/klima>
www.thueringen.de/th8/tmuen/energie/index.aspx

II. Schutz vor den Folgen des Klimawandels

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 3

In Thüringen ist der Klimawandel deutlich mess- und nachweisbar. In den letzten hundert Jahren stieg die Jahresmitteltemperatur um über 1°C, wobei sich die Erwärmung in den letzten Jahrzehnten beschleunigte. Auch wenn es gelingt, die globale Erwärmung durch Vermeidung beziehungsweise Verminderung anthropogener Treibhausgasemissionen zu begrenzen, sind doch die Folgen des Klimawandels im Freistaat klar erkennbar. Um den negativen Auswirkungen aktiv und vorausschauend entgegenzutreten zu können, besteht Handlungsbedarf.

Zur Zunahme der Häufigkeit und Intensität extremer Witterungsereignisse wie Hitzeperioden, Stürme und Starkregen gesellen sich Veränderungen in den Vegetationszeiten von Wald und Landwirtschaft, im saisonal bedingten regionalen Trinkwasserdargebot, in der Zusammenstellung und Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten, in wirtschaftlichen Bereichen wie der Energieproduktion und -bereitstellung sowie der Wohnbereichsgestaltung insbesondere in Städten und Ballungsräumen.

Das am 12. Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz in Paris beschlossene Abkommen verpflichtet alle Staaten zur Beschränkung des globalen Temperaturanstiegs auf unter 2 °C, möglichst sogar 1,5 °C. Neben der Minderung von Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zur zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts enthält es auch die Anpassung an den Klimawandel als gleichberechtigtes Ziel. Weitere Ziele sind die finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern, Technologien, Kapazitätsaufbau sowie Transparenz über Klimaschutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen.

Die internationalen und nationalen Entwicklungen wurden in Thüringen bereits 2013 aufgegriffen und ein erstes integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für den Freistaat (IMPAKT) erstellt. 2019 wurde IMPAKT II veröffentlicht.

Die Anpassung an den Klimawandel wird nicht nur mit Zielvorgaben begleitet, sondern auch mittels passender Indikatoren überprüft. Im Jahr 2022 hat Thüringen seinen zweiten Monito-

ringbericht zur Anpassung an den Klimawandel erarbeitet und 2023 veröffentlicht.

In Thüringen existieren eine ganze Reihe von Instrumenten, die den Kommunen durch die Landesregierung bereitgestellt werden. Durch diese haben Kommunen die Möglichkeit ihre eigene Betroffenheit zu identifizieren, und auf lokaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen.

Auf Landesebene stehen hierzu das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels I und II, die Monitoringberichte von 2017 und 2022 und das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 - 2027 zur Verfügung, an denen sich auch Kommunen orientieren können. Für die lokale Ebene existieren das Regionale Klimainformationssystem REKIS mit integrierten Klima-Steckbriefen zu Hitze und Starkregen, das Niedrigwasserportal Thüringen mit aktuellen hydrologischen Informationen zur Situation in den Grund- und Oberflächengewässern, der Klimaleitfaden mit Best Practice Beispielen für die Themen Wärmebelastung, Starkregen und Trockenstress, die Kommunale Hitze-Toolbox, eine Planungshilfe für Kommunen im Hitzeschutz, KlimafitKurse, die Module Klimazukunft Thüringen für Temperatur und Niederschlag und die Webseite www.aktion-fluss.de mit Informationen zu den Themen Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge sowie aktuellen Fördermöglichkeiten. Mit dem Klimapakt und der Klima-Invest-Richtlinie werden Kommunen durch das Land finanziell unterstützt. In diesen Projekten steht die Befähigung der Kommunen zur eigenverantwortlichen Aufstellung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im Fokus.

Mit der Verabschiedung des Bundesklimaanpassungsgesetzes am 23.11.2023 durch den Deutschen Bundestag wird eine neue Stufe im Bereich der Klimaanpassung erreicht. Zukünftig werden die strategische Planung und folgerichtig dann auch die Maßnahmenumsetzung bis auf kommunale Ebene deutlich an Bedeutung hinzugewinnen. Hierbei wird das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz an konzeptionellen Lösungen mitwirken.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 3:

International:

Pariser Klimaabkommen von 2015

Europa:

Europäisches Klimagesetz von 2021 – enthält die Forderung, nationale Anpassungsstrategien und -pläne zu entwickeln und umzusetzen
EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel 2021

(verabschiedet im Rahmen des Green Deal - Grundlage für die Vision der EU, bis 2050 eine klimaresiliente Gesellschaft zu werden, baut auf ersten Strategie aus dem Jahr 2013 und deren Evaluierung im Jahr 2018 auf, soll lösungsorientierter wirken)

Deutschland:

Zweiter Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie 2020

Die Strategie schafft einen Rahmen zur nationalen Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, identifiziert Handlungsbedarfe, definiert Ziele und entwickelt mögliche Anpassungsmaßnahmen.

Monitoring und Klimawirkungs- und Risikoanalyse zur Deutschen Anpassungsstrategie

Das Monitoring gibt einen Überblick über die beobachteten Folgen des Klimawandels und den Fortschritt beim Anpassungsprozess in Deutschland. Die Klimawirkungs- und Risikoanalyse (2021) identifiziert Klimawirkungen und Regionen mit besonderer Betroffenheit und besonderen Handlungserfordernissen.

Aktionsplan Anpassung 2020

Definierte Ziele werden mit spezifischen Aktivitäten unterlegt.

Evaluation zur Deutschen Anpassungsstrategie
Der gesamte Strategieprozess und die Wirkung der DAS werden analysiert und bewertet.

Ziel 3: Verringerung der Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel sowie Begrenzung der unvermeidbaren Auswirkungen durch Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Stärkung der Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Einflüssen, Stärkung der Klimaresilienz

Begrenzung der unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen und regelmäßiges Klimafolgen-Monitoring

Analyse der negativen Folgen des Klimawandels und Verbesserung der Frühwarnung vor Extremereignissen

„Hilfe zur Selbsthilfe“ im Bereich Klimafolgenanpassung für Thüringer Landkreise und Kommunen, Sensibilisierung der Bevölkerung

Maßnahmen zu Ziel 3:

3a) Fortschreibung des „Integrierten Maßnahmenprogramms zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen“

Eine nachhaltige Klimapolitik muss neben dem unabdingbaren Klimaschutz zur Begrenzung des Ausmaßes des Klimawandels die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen berücksichtigen.

Grundlage hierfür bildet das „Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen“. Auf der Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und kooperativer Überlegungen liefert das Programm die fachliche Grundlage für einen strategisch ausgerichteten Weg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Landesregierung will hierbei die Anpassungskapazität in zwölf betroffenen Handlungsfeldern erhöhen und somit deren Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel verringern. Zugleich unterstützt

sie damit die behördlichen und privaten Entscheidungsträger in ihren Bestrebungen der Anpassung an den Klimawandel.

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist ein Prozess, der mit jeder Fortschreibung des Maßnahmenprogramms verstetigt und verstärkt werden soll. Mit verbesserten und weiterentwickelten Monitoringdaten, Modellen und einer auf Thüringen ausgerichteten Klima-Risiko-Analyse werden den Handlungsfeldern auf der Basis kontinuierlich aktualisierter Klimadaten qualitativ hochwertige Entscheidungsgrundlagen an die Hand gegeben. Zugleich werden gemeinsam spezifische Vulnerabilitäten analysiert und im Ergebnis Handlungserfordernisse und Anpassungsmaßnahmen definiert, evaluiert und entsprechend der sich verändernden Ausgangslagen konkretisiert und umgesetzt.

Das 2013 erstmals aufgelegte integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT; 2019 IMPAKT II) wird derzeit erneut fortgeschrieben. IMPAKT III soll 2025 veröffentlicht werden.

3b) Fortschreibung des Klimafolgen-Monitoringsystems in Thüringen

Mit dem Klimafolgen-Monitoring informiert der Freistaat alle fünf Jahre über die beobachteten und gemessenen Folgen des Klimawandels in Thüringen. Das Klimafolgen-Monitoring ist ein wesentlicher Baustein des Thüringer Klimagesetzes und eine wichtige Grundlage für die weitere Planung, Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsstrategien und diesbezügliche Maßnahmen für Thüringen.

Anhand ausgewählter Indikatoren werden die bereits beobachteten klimatischen Veränderungen in Thüringen (State-Indikatoren) und deren Folgen für verschiedene Handlungsfelder (Impact-Indikatoren) dargestellt. Im Zweiten Monitoring-Bericht (2022) kam mit den sog. Response-Indikatoren eine weitere Betrachtungsebene hinzu. Diese Indikatoren geben Einblicke in die Anpassungsprozesse in den einzelnen Handlungsfeldern. Durch Wirkstränge werden alle drei Ebenen zueinander in Kontext gesetzt.

Das Indikatoren-System wird regelmäßig in einer umfangreichen Abstimmung mit den Verantwortlichen der Handlungsfelder (Ressorts)

weiterentwickelt und festgelegt.

3c) Regionale und kommunale Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die regionale und kommunale Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist von entscheidender Bedeutung, um die Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften zu minimieren. Dafür ist es sinnvoll, dass Behörden, Bürger und Organisationen gemeinsam daran arbeiten, die Resilienz ihrer Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu stärken. Daher ist der Wissenstransfer auf die regionale und kommunale Ebene einer der wesentlichen Schwerpunkte zur Aufklärung und Sensibilisierung in Sachen Klimawandel.

Für den Bereich Klimawandel und Klimafolgenanpassung besitzt Thüringen mit dem Kompetenzzentrum Klima ein Fachreferat zur wirksamen wie kompetenten Unterstützung und Umsetzung umweltpolitischer Ziele. Diese werden in Form von Projekten, Publikationen, Veranstaltungen und zielgruppenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit angegangen. Das Kompetenzzentrum Klima berät Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürger zu Fragen des Klimawandels und speziell der Klimaanpassung. Hochwasser und Überflutungen, Hitzeinseln in den Innenstädten und Wohnvierteln, Starkregen und Stürme sowie Dürren gefährden Menschen und Infrastrukturen. Eine große Rolle spielt daher die Aufbereitung und Bereitstellung von detaillierten Daten zum Klimawandel und seinen regionalen Auswirkungen in Thüringen sowohl für einzelne Kommunen wie auch regional übergreifend.

Die bisherigen Instrumente zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gilt es zu erhalten und fortzusetzen, u. a. das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 – 2027, das Regionale Klimainformationssystem REKIS mit integrierten Klimasteckbriefen zu Hitze und Starkregen, das Niedrigwasserportal Thüringen, der Klimaleitfaden, die kommunale Hitze-Toolbox, die Klimafit-Kurse, die Webseite www.aktion-fluss.de oder die finanzielle Unterstützung im Rahmen von KlimaInvest oder des Klimapaktes mit den Kommunen.

Indikatoren zu den Maßnahmen 3a) bis 3c):

- Fortschreibung des Klimafolgen-Monitorings
- Fortschreibung des Integrierten Maßnahmenprogramms zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Fortschreibung des Regionalen Klima Informationssystems REKIS
- Weiterführung des Thüringer Klimaleitfadens
- Finanzmittel in KlimaInvest und Klimapakt

Monitoring zu den Maßnahmen 3a) bis 3c)

Das Klimafolgen-Monitoring und das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT) werden in einem Fünf-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben.

Weiterführende Informationen unter:

- <https://umwelt.thueringen.de/themen/klima/>
- <https://www.klimaleitfaden-thueringen.de/>
- <https://umwelt.thueringen.de/themen/klima/klimaanpassung>
- <https://tlubn.thueringen.de/klima/entwicklung>
- <https://tlubn.thueringen.de/klima/aktuelles>
- <http://www.aktion-fluss.de/>

III. Lärmschutz

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 4:

Lärm ist eine der größten und gleichzeitig am meisten unterschätzten Belastung für Mensch und Umwelt. Er steht im Verdacht, die Entstehung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu fördern, das Herzinfarktrisiko zu erhöhen und somit die Lebenserwartung zu verringern.

Gemäß europäischer und bundesrechtlicher Vorgaben sind daher die Lärmbelastungen (u. a. im Straßennetz die Lärmbelastungen an Hauptverkehrsstraßen) großflächig zu erfassen (Lärmkartierung). Darauf aufbauend mussten Städte und Gemeinden Lärmaktionspläne aufstellen, die Maßnahmen enthalten, die schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm verringern oder vermindern.

Ziel im Bereich Lärmschutz war es daher, die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu verbessern.

Eine fachaufsichtliche Begleitung u. a. des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sollte sicherstellen, dass alle betroffenen Kommunen ihrer Verpflichtung zur Prüfung der Erforderlichkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nachkommen und einen solchen bei Bedarf auch aufstellen.

Ergebnis:

Alle Kommunen, die einen Bedarf gesehen haben, haben Lärmaktionspläne erstellt; diese Pläne wurden über das BMUV der EU-Kommission zugeleitet.

Ziel 4: Verbesserung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Ziel 4 ist daher erfüllt und wird nicht mehr fortgeführt.

Ergänzung nach Redaktionsschluss:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nicht mehr in das Ermessen der Kommunen gestellt, wenn eine Lärmkartierung aufgrund europäischer und bundesrechtlicher Vorgaben erforderlich war. In der derzeit laufenden 4. Runde der Lärmaktionsplanung sind daher alle 254 kartierten Gemeinden in Thüringen verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Das TLUBN begleitet und unterstützt diese Kommunen aktuell intensiv und vollumfänglich bei der Erstellung der von der EU als unverzichtbar angesehenen Lärmaktionspläne im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Zuständigkeit.

Maßnahmen zu Ziel 4:

entfällt

Indikatoren:

entfällt

Monitoring:

entfällt

Weiterführende Informationen:

- <https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/immissionsschutz>
- <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>

IV. Gewässerschutz – Nährstoffbelastung in Thüringer Oberflächengewässern

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 5

Wasser ist die unersetzbare Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Die natürliche Ressource Wasser ist wichtigste natürliche Hilfsquelle, Lebensmittel und Rohstoff zugleich. Die Ressource Wasser darf nur so weit genutzt werden, dass sie künftigen Generationen in ausreichender Menge und guter Qualität zur Verfügung steht.

„In Thüringen sind etwa 60 Prozent der Oberflächengewässer aufgrund zu hoher Nährstoffeinträge durch Phosphor belastet. Bereits im Jahr 2009 wurden in den Bewirtschaftungsplänen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zahlreiche Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung gemeldet und umgesetzt. Diese sind Teil der seit 2008 bestehenden Aktion des Freistaats Thüringen „AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“.

Die Haupteintragspfade für Phosphor in die Thüringer Gewässer stammen einerseits aus dem Bereich Abwasser und andererseits aus der Landwirtschaft, beispielsweise durch Erosionen von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Während der Eintrag aus dem Abwasser nahezu landesweit ein Problem in Thüringen darstellt, sind die Einträge aus der Landwirtschaft auf die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Phosphoreintragspotenzial zurückzuführen.

Insgesamt werden nach aktuellem Kenntnisstand rund 775 Tonnen/Jahr (t/a) Phosphor in die Thüringer Gewässer eingetragen. Rund 365 t/a werden aus dem Bereich Abwasser eingetragen. Etwa 303 t/a kommen aus dem Bereich Landwirtschaft (Erosion, Drainagen, Abschwemmung). Die restlichen diffusen Einträge sind durch die Landwirtschaft nicht maßgeblich zu beeinflussen.

Neben Phosphor sind die Thüringer Gewässer auch mit Stickstoff belastet. Thüringen ist vor allem im Thüringer Becken ein landwirtschaftlich geprägtes Land. Die Pflanzenproduktion bildet hierbei den Schwerpunkt. Für hohe Erträ-

ge müssen den Böden ausreichend Nährstoffe (Stickstoffdünger) nachgeliefert werden. Durch Auswaschung kann es daher zu erhöhten Stickstoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser kommen. So weisen etwa fünf Prozent der Oberflächengewässer in Thüringen eine zu hohe Stickstoffbelastung auf.

Dies ist nicht nur ein regionales, sondern auch ein überregionales Problem. Insbesondere die Küstengewässer leiden unter den hohen Frachten der Zuflüsse aus dem Binnenland. Thüringen hat Anteil an der Zulaufkraft der Nordsee und ist daher auch für den Küsten- und Meereschutz (siehe globales Nachhaltigkeitsziel 14 der Agenda 2030) verantwortlich.

Insgesamt werden nach aktuellem Kenntnisstand 23.310 t/a Stickstoff hauptsächlich über den Zwischenabfluss und das Grundwasser in die Thüringer Oberflächengewässer eingetragen.

5a) Aufnahme weitergehender Anforderungen in Rechtsvorschriften zur Reduzierung der Nährstoffbelastung

In die drei Bewirtschaftungspläne der EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL 2009 - 2015, 2016 - 2021, 2022 - 2027) wurden in Thüringen zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aufgenommen und umgesetzt. Mit den Regelungen des Thüringer Wassergesetzes, der Thüringer Düngeverordnung und der Düngeverordnung des Bundes wurden zur weiteren Verringerung der Nährstoffeinträge neue gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Mit dem Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 wurden über das Wasserhaushaltsgesetz hinausgehende gesetzlich verpflichtende landesrechtliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen aufgenommen. Die Düngeverordnung des Bundes und die Thüringer Düngeverordnung enthalten weitergehende Anforderungen zur Reduzierung des Stoffeintrages in die Gewässer. So wurde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Düngeverordnung des Bundes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten erlassen, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat. In den ausgewiesenen Gebieten gelten strengere Anforderungen an das Düngemanagement.

Aufgrund der weiteren Kritik der EU-Kommission gegen die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in Deutschland wurde am 8. Juli 2022 eine Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten erlassen. Infolge dieser Neufassung wurden die Gebietsausweisungen erneut geprüft und angepasst. Die EU-Kommission hat am 1. Juni 2023 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nicht-Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie eingestellt.

5b) Umsetzung der Maßnahmen des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 bis 2027 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

Zur Reduzierung der diffusen landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge durch Stickstoff und Phosphor wurden im Rahmen des Programms zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhalt der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP) in den Jahren 2015 – 2020 speziell ausgerichtete Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Hierzu gehörte das Vorhaben „Betrieblicher Erosionsschutz“. In Gebieten (Oberflächenwasserkörper), in denen aufgrund vornehmlich landwirtschaftlich verursachter Phosphoreinträge und erhöhter Feinmaterialeinträge ein guter ökologischer Zustand nicht erreichbar war, konnten verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Erosion gefördert werden. Diese Förderung wurde jährlich für eine Fläche von ca. 57.000 ha in Anspruch genommen. Für die KULAP-Verpflichtungsjahre 2015 bis 2020 war die freiwillige Maßnahme zur Anlage eines Gewässer- und Erosionsschutzstreifens vorgesehen. Diese Förderung wurde nicht in dem erhofften Umfang in Anspruch genommen.

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes 2019 wurden die Regelungen zum Gewässerrandstreifen im Freistaat Thüringen angepasst. Der Gewässerrandstreifen wurde innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf fünf Meter und im Außenbereich auf zehn Meter festgesetzt. Bei einer Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent sieht § 38a Wasserhaushaltsgesetz zudem vor, dass diese Gewässerrandstreifen ganzjährig begrünt sind. Darüber hinaus sieht das Thüringer Wassergesetz ein Verbot hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässerrandstreifen vor.

Weitere Regelungen zum Einsatz/Verbot von Düngemitteln sind im Landwirtschaftsrecht geregelt.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 5:

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG)
- EG-Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG, wird derzeit novelliert)
- Wasserhaushaltsgesetz (Bund) von 2009, zuletzt geändert 2023
- Oberflächengewässerverordnung (Bund) von 2016, zuletzt geändert 2020
- Düngeverordnung (Bund) von 2017, zuletzt geändert 2021
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (Bund) von 2022
- Thüringer Wassergesetz von 2019
- Thüringer Kommunalabwasserverordnung von 1997, zuletzt geändert 2019
- Thüringer Düngeverordnung von 2020, zuletzt geändert 2022

Ziel 5: Verringerung der Nährstoffeinträge in die Thüringer Oberflächengewässer bis 2030:

Phosphor aus dem Bereich Abwasser auf 235 t/a, Phosphor durch Erosion, Abschwemmungen und Drainagen von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 173 t/a, Stickstoff auf 19.010 t/a

Die Überversorgung mit Nährstoffen beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der natürlichen Ökosysteme auf dem Land und in den Gewässern nicht nur in Thüringen. Auch die Küstengewässer sind von den Nährstoffeinträgen der Binnenländer durch die Flussläufe betroffen. Eine Nährstoffreduzierung in Thüringen trägt daher auch zur Erhaltung und zum Schutz der Meeresökosysteme.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden und

werden zahlreiche Maßnahmen des Landesprogramms Gewässerschutz in Thüringen sowohl im Bereich Abwasser als auch im Bereich Landwirtschaft bis 2027 umgesetzt. Für eine wirksame Verringerung der Nährstoffeinträge in Thüringen sind umfangreiche Abstimmungen mit Akteuren und Interessenvertretern erforderlich. Hierzu zählen beispielsweise die Abwasserzweckverbände und die Landwirtschaftsbetriebe.

Maßnahmen zu Ziel 5

5a) Überprüfung und Fortentwicklung der rechtlichen Vorschriften

Mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes, der Düngeverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten sind für die nächsten Jahre wichtige Grundsteine gelegt worden. Mit dem im Aufbau befindlichen Wirk-Monitoring zur Düngeverordnung sollen die Wirkungen der Düngeverordnung überprüft werden, um bei Bedarf die Verordnungen anpassen zu können. In regelmäßigen Abständen von vier Jahren werden ebenfalls die Ausweisungen der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete überprüft und Veränderungen der Nitratkonzentrationen im Grundwasser bzw. der Phosphorkonzentrationen in den Oberflächengewässern bei der erneuten Ausweisung mitberücksichtigt (§ 14 AVV GeA). Neue Erkenntnisse werden in diese Prozesse mit einbezogen.

5b) Umsetzung der Maßnahmen des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 bis 2027 zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

In der aktuellen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurden für den Zeitraum von 2022 bis 2027 hinsichtlich der Nährstoffreduzierung in den Gewässern Thüringens 488 Maßnahmen im Bereich Abwasser und 454 Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft aufgenommen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Maßnahmen sollen 94 Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratreinträge und 360 Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge in Thüringen umgesetzt werden.

Für die Reduzierung der punktuellen Einträge

aus dem Bereich Abwasser erfolgt, je nach Erfordernis vor Ort, der Neubau kommunaler Kläranlagen sowie eine Kapazitätserweiterung bzw. Erweiterung um eine Behandlungsstufe zur Nährstoffeliminierung (insbesondere zur Phosphoreliminierung). Im Zuge des weiteren Ausbaus der kommunalen Abwassersysteme werden auch ältere Anlagen, zumeist Übergangslösungen, abgelöst und die Abwässer leistungsfähigeren Kläranlagen mit einer Phosphor-Eliminierung zugeführt. Der weitaus größte Teil der Maßnahmenumsetzung umfasst die weitere Erhöhung des Anschlussgrades an diese neu errichteten sowie an die bestehenden Kläranlagen mit Nährstoffeliminierung.

Die im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz enthaltenen Maßnahmen werden bis 2027 umgesetzt.

5c) Fortführung und Weiterentwicklung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz ab 2028 u. a. mit Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge

Nach dem Umsetzungszeitraum 2022 - 2027 wird es voraussichtlich weiteren Handlungsbedarf zur Reduzierung der Nährstoffbelastung geben und weitere Maßnahmen werden auch nach 2027 notwendig sein. Basierend auf den Ergebnissen der Maßnahmenumsetzung 2022 - 2027 und der Gewässerüberwachung in den nächsten Jahren werden die konkreten Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung festgelegt, die in das Landesprogramm und den Bewirtschaftungsplan ab 2028 aufgenommen werden.

Indikatoren zu Ziel 5:

- Phosphor durch Abwassereinleitungen
- Phosphor durch Erosion von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Stickstoff

Mit der Maßnahmenplanung für die Jahre 2022 bis 2027 wird deutlich, um welchen Anteil der jährliche Eintrag von Phosphor und Stickstoff reduziert werden kann (siehe nachfolgende Tabelle).

	Ist-Wert 2013	Soll-Wert 2021	Ist-Wert 2021	Soll-Wert 2030
Phosphor durch Abwassereinleitungen	600 t/a	533 t/a	365	235 t/a
Phosphor durch Erosion, Abschwemmungen und Drainagen von landwirtschaftlich genutzten Flächen	285 t/a	277 t/a	303	173 t/a
Stickstoff	26 600 t/a	25 100 t/a	23.310	19.010 t/a

Monitoring zu Ziel 5:

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum vierten Bewirtschaftungszyklus der EG-WRRL von 22.12.2027 bis 22.12.2033 werden in den Jahren 2024/25 erneut Daten zur Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer in Thüringen und in den Flussgebieten ausgewertet.

Weiterführende Informationen unter:

- <https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/gewaesserschutz>
- <https://tlubn.thueringen.de/wasser/>
- <https://aktion-fluss.de/>

V. Ressourcenschonung / Ressourceneffizienz

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 6:

Der europäische Green Deal fordert bis 2050 Klimaneutralität von Europa. Das International Resource Panel führt etwa 50 Prozent der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen sowie 90 Prozent des Biodiversitätsverlusts und der Wasserknappheit auf den Abbau, die Aufbereitung und Verarbeitung von Rohstoffen zurück. Die Wirtschaft ist hier insbesondere angesprochen, ihren Blick nicht nur auf die Ressourcenverbräuche am Produktionsstandort zu richten, sondern auch auf ihre Lieferketten. Vielfach erfolgt in den vor der Produktion am jeweiligen Standort liegenden Vorketten zur Aufbereitung der Rohstoffe zu Ausgangsmaterialien für die Produktion und die Herstellung von erforderlichen Vorprodukten bereits ein erheblicher Energieeinsatz mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Klima.

Die Europäische Kommission hat im März 2020 einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft angenommen. Der Plan ist einer der wichtigsten Bausteine des europäischen Green Deals und Kernstück der europäischen Industriepolitik. Kreislaufwirtschaft soll als neue Wachstumsstrategie die Wirtschaft und Industrie innovativer, ressourceneffizienter, kreislaforientierter und wettbewerbsfähiger machen. Die Maßnahmen erstrecken sich über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und werden auch neue Rechte für die Verbraucher definieren.

Auf Bundesebene wurde im Juni 2020 das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm III (ProgRess III) vom Kabinett verabschiedet. Mit dem Programm will die Regierung einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen erreichen. Vor allem Unternehmen sollen natürliche Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette effizienter nutzen und damit wettbewerbsfähiger werden. Das Themenspektrum der 118 Maßnahmen reicht von ökologischen Sorgfaltpflichten in Rohstofflieferketten über die Reparierbarkeit von Produkten, Beratungsangeboten für Unternehmen und Standardisierungs- und Zertifizierungssysteme für Rezyklate bis zu Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr und

die Einführung von Umweltzeichen für ressourceneffiziente Software.

Von 2020 - 2023 beteiligte sich das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz über die Nationale Plattform für Ressourceneffizienz (NaRess) des BMUV an der Weiterentwicklung von ProgRess III.

Aktuell erarbeitet die Bundesregierung eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS). Die NKWS soll Ziele und Maßnahmen zum zirkulären Wirtschaften und zur Ressourcenschonung aus allen relevanten Strategien zusammenführen und im Sommer 2024 verabschiedet werden.

Um die Thüringer Wirtschaft für einen ressourcenschonenden Umgang mit Produktionsgütern und für nachhaltige Produktionskreisläufe zu sensibilisieren, initiierte das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Mai 2020 die Landesinitiative Ressourcenschonung und -effizienz (LI-RS). Die LI-RS zielt auf den Erhalt der Lebensgrundlagen und Schutz natürlicher Ressourcen ab. Sie soll dabei unterstützen, resiliente Strukturen zu schaffen, Stoffkreisläufe zu schließen sowie Konsum- und Verhaltensmuster zu reflektieren.

Die Ziele sollen u. a. erreicht werden durch

- die Verzahnung mit weiteren existierenden Thüringer Strategien (u. a. Nachhaltigkeitsstrategie)
- die wirkungsvolle Unterstützung europäischer und nationaler Initiativen zur Ressourcenschonung durch eigene Projekte und
- die Entwicklung und Durchführung von Pilot- und Leuchtturmprojekten mit Multiplikatorenwirkung in Thüringen.

Im Rahmen der Landesinitiative hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in der EFRE Förderperiode 2021 - 2027 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie von Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen GreenInvest Ress“ veröffentlicht (Start März 2023; Details siehe Maßnahme 5b).

Die Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) wurde mit der Servicestelle Ressourcenschonung in den letzten zwei Jahren als zentrales Kompetenz-, Beratungs- und Informationszentrum für den Bereich Ressourcenschonung und -effizienz personell aufgebaut und mit

entsprechenden finanziellen Mitteln, u. a. aus dem EFRE Fonds 2021 –2027, ausgestattet. Um für die Potentiale von Ressourcenschonung und -effizienz in Thüringer Unternehmen zu sensibilisieren, legte die Servicestelle mehrfach die Online-Seminarreihe „Energie- und Ressourceneffizienz“ auf. Die Umsetzung erfolgt mit zahlreichen Kooperationspartnern, u. a. dem Verein Deutscher Ingenieure – Zentrum Ressourceneffizienz (VDI ZRE), dem Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT), dem Netzwerk Ressourceneffizienz (NeREss), den Thüringer Industrie- und Handelskammern, der Technischen Universität Berlin oder dem World Wildlife Fund (WWF).

Zur wirkungsvollen Umsetzung von GreenInvest Ress wurden seitens der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur in 2022 und 2023 erstmals Thüringer Ressourceneffizienzberater geschult. Ergänzend dazu sind die Thüringer Energie- und GreenTech Agentur sowie das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz dem „Netzwerk Produktintegrierter Umweltschutz PIUS“ beigetreten, um vorhandene Strukturen zu nutzen und einen Wissensaustausch und -transfer zwischen Thüringen und den beteiligten Bundesländern zu generieren.

Am 29. März 2023 fand die vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie- und Naturschutz und der Servicestelle Ressourcenschonung organisierte 1. Thüringer Ressourcenkonferenz (REKON) in Erfurt statt. Sie richtete sich an Führungskräfte aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie an Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Verwaltung und Politik und stand unter dem Motto „Verbrauch reduzieren. Kreislaufgerecht wirtschaften“.

Im Rahmen des gemeinsamen Projektes der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur und des Thüringer Umweltministerium „Wasserverknappung – Bewusstseinsbildung zum Wasserfußabdruck in Produkten und von Unternehmen“ informierte die Ausstellung „Durstige Güter“ in den letzten zwei Jahren an zahlreichen Ausstellungsorten Konsumenten über die Auswirkung des eigenen Konsums auf die globalen Süßwasserressourcen. Durch Online-Seminare unter dem Titel „Wasser und Produktion - Wie die Wasserverfügbarkeit unsere Wirtschaft beeinflusst“ wurden zudem Thüringer Unternehmen und Multiplikatoren für eine nachhaltige Nutzung von Wasser in Produktionsprozessen sensibilisiert.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 6:

- Der europäische Grüne Deal (EU KOM (2019) 640)
- Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (EU KOM (2020) 98)
- EU-Einwegkunststoff-Richtlinie, in Deutschland umgesetzt in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen
- Ökodesign-Verordnung (EU) 2019/2023
- EU-Umweltzeichenverordnung (EG) Nr. 66/2010
- EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
- Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III – 2020 bis 2023
- Die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) Grundlagen für einen Prozess zur Transformation hin zu einer zirkulären Wirtschaft
- https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/nkws_grundlagen_bf.pdf
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (Bund) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und untergesetzlichen Regelwerk
- Blauer Engel (Initiative für ein Umweltzeichen von Bund und Ländern von 1977)
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert am 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Ziel 6: Stärkung von ressourcenschonendem und ressourceneffizientem Wirtschaften

Maßnahmen zu Ziel 6:

6a) Entwicklung einer Thüringer Ressourcenschonungs- und -effizienzstrategie

In Anlehnung an die geplante Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) der Bundesregierung soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts eine Strategie zur Ressourcenschonung und -effizienz für Thüringen entwickelt werden. Bestehende Strategien und Ziele sollten dabei integriert werden. Nach Verabschiedung der NKWS im Laufe des Jahres 2024 kann jene als Ausgangspunkt für eine Thüringer Strategie herangezogen werden.

6b) Förderung von KMU zur Steigerung von Ressourcenschonung und -effizienz

Zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz in KMU wurde im März 2023 die "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Ressourcenschonung und -effizienz sowie von Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ressourcennutzung in Unternehmen GreenInvest Ress" verabschiedet. Damit werden KMU insbesondere bei der erstmaligen Beratung und Bestandsaufnahme im Unternehmen sowie bei sich aus den Beratungsempfehlungen ergebenden Investitionen unterstützt, um die Thüringer KMU möglichst rasch wettbewerbs- und krisensicherer aufzustellen. Darüber hinaus werden auch Modellvorhaben zur Erprobung neuer Verfahren und Methoden zur Ressourcenschonung und Steigerung der Ressourceneffizienz in den KMU unterstützt. Zur Umsetzung dieser Richtlinie werden bis 2029 rund 27,5 Mio. bereitgestellt.

6c) Erweiterung der Servicestelle Ressourcenschonung bei der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur und Ausbau ihrer Beratungs- und Vernetzungsangebote

Der Servicestelle Ressourcenschonung der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur kommt bei der Umsetzung der Maßnahmen

zur Steigerung der Ressourcenschonung und -effizienz in Thüringen eine zentrale Rolle zu. Neben der Bereitstellung thematisch einschlägiger Informationen über verschiedene Medien (Broschüren, Flyer, Internet, elektronische Newsletter, Webinare, Workshops) sensibilisiert die Servicestelle in einer ersten Beratung die Unternehmen und auch anderen Einrichtungen für die Relevanz von ressourcenschonenden und -effizienten Produktionsprozessen. Mit Hilfe der Servicestelle erfolgen Beraterschulungen, um den Unternehmen eine qualifizierte Ressourceneffizienz-Beratung zu ermöglichen. Die personelle und sachmittelbezogene Ausstattung der Agentur soll in den nächsten Jahren / bis 2027 durch Mitteln aus dem EFRE Fonds 2021-2027 kontinuierlich erweitert werden.

6d) Einführung von EMAS im nachgeordneten Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Seit 2014 geht das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz mit gutem Beispiel voran und ist als einzige Behörde Thüringens EMAS-zertifiziert. In den Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums soll zügig EMAS eingeführt und umgesetzt werden. Mit Blick auf die auf europäischer und Bundesebene laufenden Bemühungen zum deutlicheren Bekenntnis der öffentlichen Hand zur Klimaneutralität und Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz in den Verwaltungseinrichtungen ist es sinnvoll, diese Herausforderungen strukturiert und integrativ anzugehen. Dazu eignet sich ein Umweltmanagementsystem wie EMAS besonders gut, da damit systematisch alle relevanten Umweltaspekte erfasst, bewertet und dauerhaft gesteuert werden. Außerdem lassen sich auch andere Vorhaben aus dem Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung, wie z. B. die nachhaltige Beschaffung, gut über EMAS integrieren bzw. verstärken.

6e) Nachfrage nach Recyclingbaustoffen i. Z. m. Ersatzbaustoffverordnung und novellierter Bundesbodenschutzverordnung steigern

Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 dürfen ausschließlich qualitätsgesicherte Ersatzbaustoffe – neben Recyclingbaustoff auch weitere sekundäre Baustoffe - in Verkehr gebracht werden. Damit wird deren Einsatz noch sicherer. Das Recycling kann

jedoch nur funktionieren, wenn die hergestellten, qualitätsgesicherten Materialien am Markt nachgefragt werden. Von besonderer Bedeutung ist hier die Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat deshalb nach Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes die in diesem Zusammenhang relevante Stellen auf Ebene des Landes und der Kommunen, die öffentliche Bauleistungen ausschreiben, über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen informiert und für eine verstärkte Verwendung qualitätsgesicherter Ersatzbaustoffe bei geeigneten Baumaßnahmen der öffentlichen Hand geworben. Vergaberechtliche Hindernisse für eine stärkere Berücksichtigung von Ersatzbaustoffen sollen gemeinsam mit den ausschreibenden Stellen identifiziert und nach Möglichkeit beseitigt oder verringert werden.

Indikatoren zu Ziel 6:

- Gesamtrohstoffproduktivität
- Anzahl der Umweltmanagement-zertifizierten Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Monitoring zu Ziel 6:

Die Entwicklung beim Indikator Gesamtrohstoffproduktivität wird durch die regelmäßige Aktualisierung des Indikatorenberichts der Landesregierung überprüft.

Weiterführende Informationen unter:

- <https://umwelt.thueringen.de/standard/neu-kreislauf-und-abfallwirtschaft>
- <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/bodenschutz-und-altlasten>
- <https://umwelt.thueringen.de/ministerium/unsere-foerderprogramme/green-invest-ress>
- <https://www.thega.de/themen/energie-und-ressourceneffizienz/servicestelle-ressourcenschonung/>
- <https://www.thega.de/themen/energie-und-ressourceneffizienz/greeninvest-ress/>
- <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/GreenInvest-Ress>

VI. Biodiversität

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 7:

Die Umwelt mit ihren natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage zu schützen und zu bewahren ist ein wesentliches Ziel der Thüringer Landesregierung. Dies umfasst neben den Umweltressourcen wie Wasser, Boden (Fläche) und Luft auch den Bereich der Biodiversität (Arten-, Lebensraum- und genetische Vielfalt).

Trotz vielfältiger Aktivitäten für den Natur- und Artenschutz im Freistaat zeigt sich im Bereich der Artenvielfalt ein ambivalentes Bild. Während einerseits in den letzten vier Jahren eine leichte Verbesserung bei den Beständen einiger Wald- und Siedlungsvogelarten sowie Binnengewässerarten zu verzeichnen ist (z. B. durch die Naturschutzmaßnahmen im Gewässerbereich – der Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ liegt in diesem Lebensraum bei ca. 83 Prozent), gehen die Werte für Vogelarten der Agrarlandschaft, die mit der herkömmlichen Landbewirtschaftung in Verbindung zu bringen sind, weiter massiv zurück. Hier liegt der Wert bei etwa nur 40 Prozent des Zielwertes für 2030. Die Thüringer „Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“ trägt mit ihren Zielvorgaben und Maßnahmen als strategisches Arbeitsprogramm dazu bei, dem Arten- und Lebensraumverlust zu begegnen. Nachdem die Strategie im Oktober 2011 durch die Landesregierung verabschiedet wurde ist nun eine Fortschreibung geplant.

Dauerhaft günstige Lebensraumbeziehungen für viele Tiere und Pflanzen erfordern möglichst weitreichende unzerschnittene Verkehrsarme Landschaftsräume. In Thüringen liegt der Anteil an unzerschnittenen Verkehrsarmen Landschaftsräumen über 100 km² der Landesfläche bei ca. 20 Prozent (Quelle: <https://www.liki.nrw.de/>). Wachsende Bevölkerungszahlen in Ballungsgebieten und wachsende Ansprüche für die Nutzung der Naturräume (u. a. Infrastruktur und Siedlungsflächenbedarf) erschweren das Sicherstellen größerer unzerschnittener Räume. Daher sind die Erhöhung bzw. zumindest die Beibehaltung des Anteils an unzerschnittenen Verkehrsarmen Landschaftsräumen oder die Ausweisung von Schutzgebieten wichtige Instrumente für den Erhalt der Artenvielfalt.

Insbesondere die Etablierung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist für das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz von Bedeutung. So wurden 12 Natura 2000-Stationen und drei Sonderaufgaben (für Feldhamster- und Fledermausschutz sowie Monitoring) eingerichtet, die Thüringenweit in den ausgewiesenen Gebieten die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sicherstellen. Auch die Erarbeitung von FFH-Managementplänen sind bis 2020 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Boden und Geologie (jetzt Thüringer Landesamt für Umwelt, Boden und Naturschutz) erstellt worden, auf deren Basis nun die konkreten Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 7:

Einschlägige rechtliche Grundlagen zum Schutz der biologischen Vielfalt sind auf EU-Ebene die folgenden Richtlinien, die der Schaffung des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura-2000“ dienen:

- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie Berichtigung, ABl. L 095 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105).
- Europäische Vogelschutzrichtlinie (VSRL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019
- Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (TMLFUN, Publikation als Broschüre im Januar 2012)

Ziel 7: Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Artenvielfalt in Thüringen

Natura 2000

Bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategien der Europäischen Union, des Bundes und Thüringens ist die Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben zur Etablierung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 von herausragender Bedeutung. Die Schaffung bzw. Bewahrung eines europaweiten ökologischen Netzes zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten liefert den wichtigsten Beitrag zur Bekämpfung des weiter fortschreitenden Verlustes von Arten- und Lebensraumvielfalt. Die durch Natura 2000 angestrebte Verbesserung der ökologischen Kohärenz trägt gleichzeitig dem Aspekt der Biotopvernetzung Rechnung.

Maßnahmen zu Ziel 7:

7a) Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne nach Prioritäten und Arbeitsplänen unter Einbindung der etablierten Natura 2000-Stationen

Evaluierung der Maßnahmenumsetzung der Managementpläne (LRT/Arten)

Fortschreibung der Natura-2000-Managementpläne wo erforderlich

7b) Entwicklung und Umsetzung von Artenhilfsprogrammen für vom Aussterben bedrohte und stark gefährdeten Arten sowie Verantwortungsarten Thüringens (z.B. Feldhamster, Geburtshelferkröte, Kiebitz).

7c) Um Retentionsfläche zu gewinnen, soll bis 2028 ein Thüringer Auenprogramm entwickelt

und im Anschluss umgesetzt werden.

7d) Anlage von Landschaftselementen im Offenland unterstützen und fördern.

7e) Die 10 wichtigsten Querungsstellen für Amphibien an Straßen sollen bis 2030 mit stationären Leiteinrichtungen dauerhaft abgesichert werden.

7f) gemäß des Biotopverbundkonzeptes TH „Vielfalt durch Vernetzung“ Schaffung eines zusammenhängenden Lebensraumnetzes mit dem Ziel, Artenschwund zu stoppen und biologische Vielfalt zu erhalten

Indikatoren zu Ziel 7:

Artenvielfalt und Landschaftsqualität – artspezifische Bestandsgröße, die aus populationsbiologischer Sicht im Zieljahr 2030 erreicht werden soll

Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000-Richtlinien mit hoher Verantwortung Thüringens bis 2030

Deutschland legte der Europäischen Kommission 2023 eine Liste mit Lebensraumtypen und Arten vor, für die gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 die Erhaltungszustände zu verbessern sind (Pledges). Hierin sind auch besondere Verantwortlichkeiten Thüringens festgelegt. Für fünf Lebensraumtypen und zehn Arten wird Thüringen bis 2030 durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand herstellen oder einen positiven Entwicklungstrend sicherstellen.

Maßnahmen- und Umsetzungsverfolgung
Das TLUBN wird bis 2030 eine Datenbank zur Erfassung der in Thüringen in der Praxis umgesetzten, naturschutzfachlichen Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufbauen und etablieren. Diese Maßnahmen- und Umsetzungsverfolgung ist zur Evaluierung und zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Berichtspflichten notwendig und sinnvoll. Zudem lassen sich dadurch Projekterfolge messen und notwendige Anpassungen, z. B. bei Natura 2000-Managementplänen oder Arbeits- und Projektprioritäten, ableiten.

Vorlage der Handlungsempfehlungen und Umsetzungspläne des Biotopverbundkonzeptes Thüringen

Monitoring zu Ziel 7:

Die Entwicklung des Indikators „Repräsentative Arten“ wird in den Jahren 2018 beziehungsweise 2020 erneut geprüft. Erhaltungszustände werden insbesondere für die Thüringer Verantwortungsarten und -lebensraumtypen sowohl zu den nächsten Natura 2000-Berichtszeitpunkt 2025 als auch zum Jahr 2030 geprüft. Die Maßnahmen- und Umsetzungsverfolgung wird diese Prozesse unterstützen. Wo erforderlich, werden die Natura 2000-Managementpläne fortgeschrieben.

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 8:

Von der oberen Naturschutzbehörde wurden letzte Gebiete aus der vorherigen „Arbeitsplanung Schutzgebiete“ aus dem Jahr 2002 sowie neue Gebiete aus der mittelfristigen Arbeitsplanung als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus wurden Änderungsverfahren zu mehreren bestehenden Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebieten durchgeführt.

Das international anerkannte Biosphärenreservat Rhön entsprach nicht den Vorgaben und Standards der UNESCO. Um die bestehenden Defizite zu beheben, wurde die Zonierung des Biosphärenreservats Rhön überarbeitet. Die Rechtsverordnung über das Biosphärenreservat Rhön wird dementsprechend novelliert. Das Ausweisungsverfahren des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ konnte erfolgreich abgeschlossen werden, der Thüringer Landtag hat das Gesetz am 09. November 2018 beschlossen. Das Thüringer Grüne-Band-Gesetz wurde am 11. Dezember 2018 unterzeichnet.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen / Aktuelle Regelungen zu Ziel 8:

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich Naturschutz liegt beim Bund. Für nicht durch den Bund geregelte Inhalte sind aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz die

Länder zuständig. Für den Gebietsschutz sind insbesondere relevant:

- das Bundesnaturschutzgesetz von 2009, zuletzt geändert durch Gesetz im Jahr 2022, und
- das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz –ThürNatG) von 2019

Ziel 8: Erhöhung des Anteils streng geschützter Gebiete (vom BfN definiert als Naturschutzgebiete, Nationalpark, Zonen I und II Biosphärenreservate) an der Landesfläche i. S. des Indikators 30 der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Erhöhung des Anteils streng geschützter Gebiete sowie deren wirksame Sicherung und Entwicklung ist bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie von herausragender Bedeutung. In der Berichterstattung zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wird durch Nachhaltigkeitsindikatoren der Grad der erreichten Nachhaltigkeit gemessen. Hier ist der Indikator „Anteil der Naturschutzfläche“ enthalten. Der Anteil der bundeseinheitlich streng geschützten Gebiete des Naturschutzes an der Landesfläche Thüringens beträgt 4,12 Prozent (Stand 31.12.2023). In der Thüringer Strategie zur Biologischen Vielfalt wurden im Handlungsfeld 4.2 „Lebensräume, Landschaften, Schutzgebiete“ Ausführungen zum Flächen- und Gebietsschutz sowie zu den Nationalen Naturlandschaften getroffen. Insbesondere für die letztgenannten ist zu prüfen, ob alle geeigneten Gebiete ausgewiesen sind und welche weiteren Ausweisungen erforderlich sind.

Unabhängig von den naturschutzrechtlich defi-

nierten „streng geschützten Gebieten“ können auch weitere Flächen (z. B. in Wäldern) dem Ziel zugutekommen. Dies betrifft insbesondere die in 2018 im Kabinett beschlossene Umsetzung der Nutzungsaufgabe von fünf Prozent der Waldfläche Thüringens unter angemessener Berücksichtigung der Natura 2000-Belange. Die Flächen zur Untersetzung dieses Ziels wurden auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts identifiziert und sind bereits größtenteils der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bis spätestens 2029 soll die forstliche Nutzungsaufgabe auf allen abgestimmten Flächen sukzessive abgeschlossen sein. Die Gebiete sollen, soweit notwendig, als Naturschutzgebiete oder durch eine anderweitige gesetzliche Regelung gesichert werden. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ besteht für die betreffenden Flächen im Eigentum der Landesforstanstalt bereits ein gesetzlicher Schutzstatus.

Zusätzlich können auch geschützte Waldgebiete oder weitere nach Thüringer Waldgesetz zur ungestörten Entwicklung von Wäldern ausgewiesene Flächen das o. g. Naturschutzziel unterstützen.

Maßnahmen zu Ziel 8:

8a) Ausweisung von bis zu 25 Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 9 Thür-NatG durch Rechtsverordnung bis 2030 durch die obere Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage einer Schutzgebietskonzeption („Fachliche Grundlagen für die Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems und der Bestimmung von Kernflächen des Biotopverbunds in Thüringen“) werden im Rahmen der mittelfristigen Arbeitsplanung für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie für die Novellierung von Landschaftsschutzgebieten Schutzgebietsausweisungen fortgeführt.

8b) Novellierung der Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön

Das international anerkannte Biosphärenreservat Rhön entsprach aktuell nicht den Vorgaben und Standards der UNESCO. Um die bestehenden Defizite zu beheben, wurde die Zonierung des Biosphärenreservats Rhön überarbeitet.

Die überarbeitete Zonierung des Biosphärenreservats Rhön wurde in einer novellierten Biosphärenreservatsverordnung rechtsverbindlich geregelt, um damit die nationalen wie internationalen Vorgaben zur Größe der Kern- und Pflegezonen zu erfüllen.

8c) Aufstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Auf Grundlage eines genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans soll ab dem Jahr 2024 mit der Umsetzung von Maßnahmen zur einheitlichen Entwicklung des Nationalen Naturmonuments begonnen werden. Gemäß dem Schutzzweck werden die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbunds sowie Relikte der Erinnerungskultur erhalten und weiterentwickelt.

Indikator zu Ziel 8:

- Anteil der bundeseinheitlich naturschutzrechtlich streng geschützten Fläche an der Landesfläche

Monitoring zu Ziel 8:

Das Monitoring findet jährlich statt. Die Daten aus 2018, 2020 und 2022 zeigen eine positive Entwicklung.

2018 – 4,01
2019 – 4,07
2020 – 4,07
2021 – 4,09
2022 – 4,09
2023 – 4,12

Weiterführende Informationen unter:

- www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/index.aspx
- <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/biologische-vielfalt>
- www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/index.aspx

VII. Nachhaltige Entwicklung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 9:

Nachhaltige Entwicklung ist international, national und auch in Thüringen ein zentrales Thema, das alle Lebensbereiche betrifft. Die ökologischen und ökonomischen Herausforderungen wie Klimawandel, Wasserknappheit, Verlust von Biodiversität, Bodendegradation, Rohstoffmangel, globaler Handel, Wirtschafts- oder Finanzkrisen haben enorme Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sie beeinflussen die Lebensqualität jedes Einzelnen sowie den Zusammenhalt aller und sind daher in ihrer gemeinschaftlichen Betrachtung, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Umweltgerechtigkeit, von entscheidender Bedeutung.

Grundvoraussetzung für das Erreichen der globalen Nachhaltigkeitsziele ist das Vorhandensein entsprechender staatlicher und nichtstaatlicher Strukturen sowie das Wissen und die Kompetenzen rund um die Thematik Nachhaltigkeit.

Im staatlichen Bereich wurden daher grundlegende Strukturen (u. a. die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Nachhaltige Entwicklung“ und verschiedene fachbezogene Interministerielle Arbeitsgruppen) eingerichtet bzw. fortgeführt sowie richtungsweisende Beschlüsse, Strategien und Programme verabschiedet und umgesetzt (u. a. 2018 die Fortschreibung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, die regelmäßige Herausgabe von Indikatorenberichten, die Herausgabe von Nachhaltigkeitsplänen oder die Herausgabe von entwicklungspolitischen Leitlinien). Außerdem hat die Landesregierung ihre eigene Verwaltung in 2021 noch nachhaltiger aufgestellt: In dem „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung“ werden in über 20 Punkten konkrete Maßnahmen aufgelistet, die für alle Behörden und Einrichtungen des Landes nahezu gleichermaßen gelten und umgesetzt werden können, z. B. eine umweltfreundliche und faire Beschaffung oder die nachhaltige Sanierung und Bewirtschaftung von Liegenschaften oder die Umstellung der Fuhrparke auf zukunftsfähige Antriebe.

In 2020 wurde die Informationsplattform <https://nachhaltigkeit.thueringen.de/> online gestellt, auf der viele nützliche Hinweise für ein nachhaltiges Handeln zu finden sind und vorhandene hilfreiche Einrichtungen zielgruppenorientiert vorgestellt werden.

Im nichtstaatlichen Bereich wurden die etablierten Strukturen, wie z. B. das Thüringer Nachhaltigkeitszentrum, das Nachhaltigkeitsabkommen mit der Thüringer Wirtschaft oder das Eine Welt Netzwerk Thüringen, weiterhin ideell und finanziell unterstützt. Diese Gremien stellen den vertikalen und horizontalen Informationsfluss, eine breite und vielfältige inter- und intrakommunale Vernetzung sowie langfristige Begleitung von Modellvorhaben sowie Beratung von nachhaltigkeitsinteressierten Akteuren insbesondere auch im Bildungsbereich sicher.

Bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorhaben der Thüringer Landesregierung wird auch Wert auf die Einbindung externer beratender Gremien gelegt. Hierzu gehören u. a. der Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat, der Energiebeirat oder der Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Entwicklung sowie die LAG Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Thüringen. Hier wurden und werden unterstützende Strukturen und/oder Modellvorhaben gefördert. So wurde beispielsweise die Projektidee des Thüringer Nachhaltigkeitsbeirates zur „Erarbeitung eines Nachhaltigkeits-Checks für Thüringer Kommunen“ finanziell und ideell unterstützt.

Für Nachhaltigkeitsprojekte und vor allem Projekte zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung für den nichtstaatlichen Bereich konnten erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. So wurde u. a. der „Reparaturbonus Thüringen“ in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Thüringen oder das Projekt „Thüringer Nachhaltigkeitsschule - Umweltschule in Europa“ in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales und der Deutschen Gesellschaft für Umwelt erfolgreich fortgeführt.

Eine besondere Rolle bei der Vermittlung von Kompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung spielen die staatlichen (z. B. Schulen, Nationale Naturlandschaften) und nichtstaatlichen Bildungsakteure (z. B. gemeinnützige Bildungsvereine oder Einzelanbieter). Sie fungieren als Multiplikatoren und befähigen ihr Umfeld zum

nachhaltigen Handeln. Inzwischen tragen 31 (Stand 31.12.2023) außerschulische Bildungsanbieter das Thüringer Qualitätssiegel BNE, welches im Jahr 2018 erstmals vergeben wurde und Bildungsträger auszeichnet, die ihre Bildungsarbeit in besonderer Weise im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung gestalten. Das Zertifikat soll die Qualitätsentwicklung unterstützen, die Wertschätzung für Bildungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung öffentlich zum Ausdruck bringen und vorbildliche Angebote besser sichtbar und auffindbar machen. Unter den Siegelträgern sind auch vier Nationale Naturlandschaften.

Jugendliche, die die Schulzeit beendet haben, können nach wie vor an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr teilnehmen. In Thüringen stehen 160 Plätze dafür bereit. Das FÖJ soll den Freiwilligen Orientierung für den zukünftigen Berufsweg geben und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Daher sind neben dem Dienst in den Einsatzstellen Seminarwochen und verschiedene Aktionen zu den unterschiedlichsten Themen der Nachhaltigkeit Teil des Programms.

Seit Herbst 2021 wurden in einem bis Ende 2023 befristeten (verlängert bis April 2024) Modellprojekt „Thüringer Nationale Naturlandschaften als außerschulische BNE-Lernorte entwickeln und ausbauen“ BNE-Bildungsangebote für die Grundschulen und Sekundarstufen I (1. bis 10. Klasse) entwickelt. Diese sollen in den nächsten beiden Jahren in die Praxis überführt und erprobt werden. Zudem wurden die Nationalen Naturlandschaften des Freistaats in das Thüringer Schulportal des Thüringer Institutes für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien als außerschulische Lernorte aufgenommen.

Durch den Heimatbund Thüringen wurden – gefördert durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz – zertifizierte Natur- und Landschaftsführer (ZNL) sowohl neu ausgebildet als auch in erheblichem Umfang weiterqualifiziert. Dabei wurden die Ausbildungsinhalte konsequent auch um BNE-Aspekte ergänzt. Zudem wird die Thüringer Expertise auch in das entsprechende ZNL-Durchführungsgremium des Bundesweiten Arbeitskreises Natur- und Umweltschutz (BANU) eingebracht.

Für die Aktivitäten im Bereich Nachhaltige Entwicklung / Bildung für Nachhaltige Entwicklung sind insbesondere die nachfolgenden Regelungen bedeutsam:

- 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Agenda 2030) der Vereinten Nationen von 2015
- UN-Dekade BNE (2005 – 2014)
- Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie von 2018 (wird in 2024/2025 novelliert)
- Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Staatskanzlei und Ministerien sowie
- Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen
- Weltaktionsprogramm „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ der UNESCO 2015 – 2019
- Nachfolgeprogramm des Weltaktionsprogramms „BNE 2030“ der UNESCO von 2020
- Nationaler Aktionsplan „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ der Bundesregierung vom 20. Juni 2017 sowie Impulspapier der Nationalen Plattform BNE von 2023
- Thüringer Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ – Grundsteine für weitere Entwicklungen (2018)
- Verordnungen über die fünf Thüringer Naturparke und die beiden Thüringer UNESCO-Biosphärenreservate
- Gesetz über den Nationalpark Hainich (Umweltbildung und Naturerleben bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung sind in allen Nationalen Naturlandschaften Thüringens (Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalpark) rechtlich verbindlich als Teil des Schutzzwecks festgelegt und den Verwaltungen bzw. Trägern als Aufgabe zugeordnet.)
- Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 9:

Ziel 9: Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturen und Initiativen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sowie von Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Thüringen einschließlich der Sicherung der Nationalen Naturlandschaften als wichtige Säule der BNE

Nachhaltige Entwicklung braucht das gemeinsame Engagement aller gesellschaftlichen Ebenen. Neben eigenem Handeln ist es staatliche Aufgabe, andere Akteure zu informieren, zu motivieren und in ihrem Handeln für eine Nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Für Thüringen stehen deshalb der Erhalt der bisher etablierten Strukturen in den staatlichen und nichtstaatlichen Bereichen sowie die Vertiefung der Bildungskompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung im Vordergrund.

Folgende drei Maßnahmen werden definiert:

Maßnahmen zu Ziel 9:

9a) Unterstützung und Weiterentwicklung der Prozesse auf staatlicher Ebene

Für die Umsetzung auf staatlicher Ebene bedarf es weiterhin eines gemeinsamen Vorgehens. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Geschäftsführung und den Vorsitz der Staatssekretärsarbeitsgruppe (STS-AG „Nachhaltige Entwicklung“) sowie der dazugehörigen Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG „Nachhaltige Entwicklung“) inne und begleitet u. a. folgende Aufgaben weiter:

- Fortschreibung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2024/2025,
- Fortschreibung der Nachhaltigkeitspläne der Ressorts in allen Politikbereichen bis 2024,

- Weiterentwicklung des ressortübergreifenden „Programms für eine nachhaltige Landesverwaltung“,
- Prüfung der Einführung eines Nachhaltigkeits-Checks für die Landesverwaltung und
- regelmäßige Veröffentlichung von Indikatorenberichten.

9b) Unterstützung und Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse auf nichtstaatlicher Ebene u. a. mit folgenden Schwerpunkten

Das Thüringer Nachhaltigkeitszentrum (NHZ) soll weiterhin Ansprechpartner für Kommunen und die nichtstaatlichen Akteure, insbesondere aus dem Bildungsbereich, zu Fragen der Nachhaltigkeit sein. Es soll die Aktivitäten vor Ort vernetzen und begleiten und den Informationsaustausch vertikal sowie horizontal sichern. Das NHZ wird daher als Plattform für den Dialog und die Aktivitäten von Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen auf lokaler Ebene unterstützt und weiterentwickelt.

„Im Bereich der Wirtschaft soll das Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT) als zentrale Plattform für die Transformation von Unternehmen in ein immer stärker nachhaltiges Wirtschaften fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die freiwillige Vereinbarung zum NAT zwischen der Thüringer Landesregierung (derzeit vertreten durch die Thüringer Staatskanzlei, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft und das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz) und der Thüringer Wirtschaft (derzeit vertreten durch alle Kammern der Wirtschaft und den Verband der Wirtschaft Thüringens) bildet dafür die Grundlage und dient dem fachlichen Austausch zwischen der Landesregierung und der Wirtschaft. Die Landesregierung unterstützt die Bemühungen der Unternehmen hin zu mehr Nachhaltigkeit und profitiert gleichzeitig von den Erfahrungen aus der Praxis. Das NAT ist auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Unternehmensbeiträge angelegt und vernetzt die NAT-Unternehmen miteinander.“

Die Zahl der teilnehmenden Unternehmen/ Einrichtungen soll weiterhin gesteigert werden. Das Nachhaltigkeitsabkommen wird unterstützt und weiterentwickelt.

Der Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat soll mit einer Geschäftsstelle weiterhin unterstützt

werden. Dabei stehen folgende Aufgaben des Beirats im Vordergrund:

- Beratung der Landesregierung bei wesentlichen Fragen zur Nachhaltigkeit insbesondere der Fortschreibung und Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie und der Nachhaltigkeitspläne der TSK und der Ressorts,
- Mitwirkung am Monitoring (Indikatoren) zur Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie und
- Austausch und die Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

9c) Bildung für nachhaltige Entwicklung: Optimierung der Förderinstrumente und Strukturen für BNE, z. B. Richtlinie BNE, Zertifizierung TQS BNE, Nationale Naturlandschaften und Kommunen als BNE-Lernorte stärken, Mitarbeit im BANU (u. a. bezüglich zertifizierter Natur- und Landschaftsführer), Erhalt und Ausbau der Thüringer Umwelt-/Nachhaltigkeitsschulen; Erhalt der Thüringer FÖJ-Plätze trotz reduzierter Bundesförderung

Im UNESCO-Programm „BNE 2030“ werden folgende fünf wesentliche Zielbereiche genannt:

- die politische Unterstützung,
- die ganzheitliche Transformation von Lehr- und Lernumgebungen,
- die Kompetenzentwicklung bei Lehrenden und Multiplikatoren,
- die Stärkung und Mobilisierung der Jugend sowie
- die Förderung nachhaltiger Entwicklung auf lokaler Ebene.

Da Bildung für Nachhaltige Entwicklung für das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz eine besondere Rolle spielt, stehen auch diese fünf Zielbereiche einschließlich der stärkeren Vernetzung der Bildungsakteure im non-formalen und informellen Bildungsbereich im Fokus der zukünftigen Aktivitäten. Daher bauen das Bildungs- und das Umweltministerium hier weiter auf Vorhandenem auf und arbeiten auch zukünftig eng zusammen.

Das Umweltministerium hat für den BNE-Bereich folgende sechs Eckpunkte definiert, nach denen bisherige Aktivitäten gesichert und weiterentwickelt sowie neue Impulse gesetzt werden:

- Entwicklung einer Richtlinie zur Förderung der non-formalen und informellen Bildungsakteu-

re zur Unterstützung von Bildungsangeboten der BNE, um das Nachhaltigkeitsbewusstsein zu verbreitern und zu vertiefen, (Ergänzung nach Redaktionsschluss: Richtlinie wurde veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2024, Seite 1281)

- Qualifizierungsinitiative: Thüringer Qualitätssiegel BNE (TQS BNE) gemeinsam mit den Akteuren aus dem nichtstaatlichen und staatlichen Bildungsbereichen weiterentwickeln und fortsetzen,
- Kommunen als Lernorte für Nachhaltigkeit stärken (unter anderem durch Wettbewerbe im Rahmen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie),
- Erhalt und Ausbau des Programms der „Thüringer Nachhaltigkeitsschulen - Umweltschulen in Europa“ im Sinne der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und den nichtstaatlichen Kooperationspartnern trotz eingeschränkter personeller Kapazitäten in den Schulen,
- Sicherung des Freiwilligen Ökologischen Jahres als Bildungsjahr für Nachhaltigkeit mit 160 Teilnehmerplätzen und
- Nationale Naturlandschaften sowie das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ als außerschulische Lernorte stärken und weiterentwickeln durch Fortschreibung der Bildungskonzeptionen unter Berücksichtigung der Themen Barrierefreiheit, Klimaschutz, Naturschutz und Konsum sowie Natur- und Wildniserlebnis; Aufarbeitung der historischen Dimension der Teilung im europäischen Maßstab am Nationalen Naturmonument. Dabei sind auch die BNE-Angebote der Stiftung Naturschutz Thüringen auszubauen.

Indikatoren zu Ziel 9:

- NAT-Teilnehmer
- Anzahl FÖJ-Plätze
- Anzahl der „Thüringer Nachhaltigkeits-schulen - Umweltschulen in Europa“
- Anzahl zertifizierte (TQS BNE) Einrichtungen
- Anzahl Kooperationen zwischen Nationalen Naturlandschaften und Schulen
- Anzahl zertifizierter Natur- und Landschaftsführer in den Thüringer Nationalen Naturlandschaften

Monitoring zu Ziel 9:

	2018 (Stand Jahresende)	2022 (Stand Jahresende)	2023 (Stand Jahresende)
NAT-Teilnehmer	629	702	723
Anzahl FÖJ-Plätze	148	160	152
Anzahl zertifizierter TQS BNE Einrichtungen	7	25	31
Anzahl der Umwelt-/Nachhaltigkeitsschulen	69	80	77
Anzahl Kooperationen zwischen Nationalen Naturlandschaften und Schulen	30	36	38
Anzahl zertifizierter Natur- und Landschaftsführer	169	225	204

Im zurückliegenden Berichtszeitraum war die Corona-Pandemie bestimmend – sie hatte auch weitreichende Auswirkungen auf die Aktivitäten der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer.

Außerdem ging die Anzahl der zertifizierten Naturlandschaftsführer durch altersbedingtes Ausscheiden leicht zurück. Insgesamt wird für die nächsten Jahre eine Neuausrichtung der Betreuung der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer angestrebt; so soll die Lehrgangsteilnahme weiter beworben und die Unterstützung bei der Entwicklung eigener Angebote verstärkt werden. Da eine Erhebung der konkreten BNE-Angebote mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird der Indikator zukünftig auf die Anzahl der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer beschränkt.

Die genannten Indikatoren werden kontinuierlich überprüft.

Weiterführende Informationen unter:

- <https://nachhaltigkeit.thueringen.de/>
- <https://umwelt.thueringen.de/themen/nachhaltigkeit>
- <https://www.nachhaltigkeitsbeirat-thueringen.de/>
- <https://nhz-th.de/qualitaetssiegel.html>
- <https://nachhaltigkeitsabkommen.de/>
- <https://umwelt.thueringen.de/themen/top-themen/thueringens-nationale-naturlandschaften>
- <https://www.thueringen-entdecken.de/nationale-naturlandschaften>

VIII. Gentechnik (EU-Ziele)

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung von Ziel 10:

Redaktioneller Hinweis: Das Ziel wurde bisher im Nachhaltigkeitsplan 2018 des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Kapitel C als Ziel 1 geführt – neu im Nachhaltigkeitsplan des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wird es als Ziel 10 aufgenommen.

Die Bedenken der Bevölkerung gegen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP) in der Agrarwirtschaft wurden in den Koalitionsverträgen von 2014 unter „9. Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ (Seite 66 ff.) und 2020 unter dem Punkt „Gentechnik“ (Seite 61) aufgegriffen. Die definierte Zielsetzung beider Koalitionsverträge war es, die Rahmenbedingungen für die Produktion und Vermarktung von heimischen Bioprodukten im Kontext mit einem nachhaltigen Wirtschaften zu verbessern. Unter anderem soll auf den Anbau von GVP verzichtet werden.

Die bisherigen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

- Das Handlungsfeld Grüne Gentechnik mit seinem Indikator fand Eingang in die Koalitionsverträge 2014 und 2020.
- Thüringen hat sich auf europäischer und nationaler Ebene u. a. für mehr Selbstbestimmung beim Anbau von GVP eingesetzt.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen zu Ziel 10:

Der Handlungsrahmen zum Umgang mit und dem Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist für die Länder durch europäische Rechtsnormen definiert, die sich in den nationalen Regelungen widerspiegeln. Im Jahr 2015 wurde die sogenannten Opt-out-Richtlinie der Europäischen Union Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2011/18/EG verabschiedet. Diese eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Anbau von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon zu verbieten oder zu beschränken („Opting out“).

Im Prozess der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie wurde in der 18. Legislaturperiode ein Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gentechnikgesetzes erarbeitet, dem Thüringen beigetreten ist und der vom Bundesrat als Gesetzesentwurf beschlossen wurde (BRDrs. 317/15 = BTDRs. 18/6664). Dieser Bundesratsentwurf ist genauso wie der Entwurf der Bundesregierung (BTDRs. 18/10459) oder der SPD-Fraktion (BTDRs. 19/14) nicht weiterverfolgt worden.

Auf Drängen der Länder nutzte die Bundesregierung eine in der Opt-out-Richtlinie eingeräumte Übergangsregelung für GVO, die beim Inkrafttreten der Richtlinie zum Anbau bereits zugelassen waren oder sich noch in der Zulassung befanden. Die Bundesregierung forderte die Antragsteller dazu auf, das gesamte deutsche Hoheitsgebiet von Anbaugenehmigungen für gentechnisch veränderte Maispflanzen auszuschießen. Die Antragsteller widersprachen der Aufforderung nicht, was zu einem Ausschluss des deutschen Hoheitsgebiets vom Geltungsbereich der Zulassung führte.

Ziel 10: Vermeidung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen

Die Forderungen zum Handlungsfeld „Grüne Gentechnik“ stellen sich wie folgt dar:

- Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips,
- im Falle der Verunreinigung von Produkten soll ein Verursacherprinzip gelten („the polluter pays“),
- Auftreten von GVO im Saatgut vermeiden,
- selbstbestimmt Gebiete als GVOfrei ausweisen können unter Berücksichtigung wirtschaftlicher oder umweltrelevanter Besonderheiten.

Diese Forderungen wurden unter dem übergeordneten Ziel, den Anbau von GVO in Thüringen zu vermeiden, erfüllt. Dies gelang mit Verabschiedung der europäischen Opt-out-Richtlinie. Diese bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu

untersagen.

Des Weiteren trat Thüringen bereits im November 2010 dem Europäischen Netzwerk Gentechnikfreier Regionen bei. Alle aufgeführten Forderungen (1 – 4) konnte Thüringen daher in die Positionspapiere des Europäischen Netzwerks einbringen. Darüber hinaus gelang es, eine weitere Forderung in diese Positionspapiere aufzunehmen: im Rahmen einer übergreifenden Zielsetzung dürfen GVO nur zugelassen werden, wenn deren Unbedenklichkeit im Zulassungsverfahren insbesondere durch eine Überarbeitung der Risikobewertung sichergestellt ist. Diese Positionspapiere wurden schließlich in die Meinungsbildungsprozesse der europäischen Institutionen eingebracht.

Maßnahmen zu Ziel 10:

Ein Verzicht auf den Anbau von GVP in Thüringen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erreicht. Zur Weiterverfolgung der aufgeführten Ziele sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die nationale Implementierung der Opt-out-Richtlinie weiter vorantreiben.
- Aktivitäten im Europäischen Netzwerk Gentechnikfreier Regionen weiterverfolgen hinsichtlich des Verursacherprinzips (“the polluter pays”) und der übergeordneten Zielsetzung (Überarbeitung der Risikobewertung).

10a) Die nationale Implementierung der Opt-out-Richtlinie weiter vorantreiben

Da es – wie bereits dargelegt – den Gesetzesinitiativen durch Bundesrat und Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages an der nötigen Kontinuität fehlte, bedarf es in der laufenden 20. Legislaturperiode eines erneuten Vorstoßes. Hierzu werden Abstimmungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erforderlich sein.

10b) Aktivitäten im Europäischen Netzwerk Gentechnikfreier Regionen weiterverfolgen hinsichtlich des Verursacherprinzips (“the polluter pays”) und der übergeordneten Zielsetzung (Überarbeitung der Risikobewertung)

Die Verantwortlichen sollen im Fall der Verunreinigung von Produkten aus konventionellem oder aus ökologischem Anbau durch GVP im Sinne des Prinzips “The polluter pays – and not the society” zur Verantwortung gezogen werden. Die bereits begonnenen Aktivitäten bezüglich des Verursacherprinzips und einer Überarbeitung der Risikobewertung werden vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz weitergeführt. Dabei werden innerhalb Thüringens voraussichtlich Abstimmungen zwischen verschiedenen Ressorts vorzunehmen sein. Parallel ist das Prozedere der erforderlichen Konsultationen auf europäischer Ebene erfahrungsgemäß zeitaufwändig. Eine Finalisierung bis zum Frühsommer 2024 wird angestrebt, ist aber nicht prognostizierbar.

Indikatoren/Monitoring zu Ziel 10:

- Verzicht von Gentechnik im ökologischen Landbau

Für den Bereich Gentechnik ist der Indikator der TNS 2018 Nr. 3a „Ökologischer Landbau“ mittelbar berührt. In der Beschreibung des Indikators wird darauf verwiesen, dass zu den Anbauregeln des ökologischen Landbaus der Verzicht von GVP gehört. Dieser Indikator wird jährlich erhoben.

Weiterführende Hinweise:

- <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz>
- <https://www.gentechnikfreie-regionen.de/gentechnikfreie-regionen/themen/gentechnikfreie-bundeslaender/>

Zusammenfassung

Ziel 1: Treibhausgas-Neutralität bis 2045

In Thüringen sind die Treibhausgasminderungsziele seit Ende 2018 im Thüringer Klimagesetz verankert. Ziel ist eine Reduktion der THG-Emissionen um 60 bis 70 Prozent bis 2030, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Dabei ist das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktionen handlungsleitend. Hierfür sind verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Auch muss eine effiziente Energieverwendung weiterverfolgt werden.

Ziel 2: Erneuerbare Energien ausbauen

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf 80 % erhöht werden. Die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen soll bis 2040 erfolgen. Hierfür sind Voraussetzungen für den Ausbau von Windenergie und von Energie-Sharing (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) zu schaffen. Insbesondere letzteres fördert durch die Herstellung grünen Stroms vor Ort und seinen lokalen Verbrauch die Akzeptanz für Ökostrom.

Ziel 3: Verringerung der Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel sowie Begrenzung der unvermeidbaren Auswirkungen durch Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel schreitet weiter voran. Die Bevölkerung muss daher vor den negativen Folgen des Klimawandels geschützt werden und rechtzeitig vor Extremereignissen gewarnt werden. Vorsorgende Anpassungsmaßnahmen und regelmäßiges Klimafolgen-Monitoring sind wichtig, um die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Einflüssen zu stärken.

Ziel 4: Verbesserung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die Verbesserung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist erfolgreich umgesetzt. Alle Kommunen, die einen Bedarf gesehen haben, haben Lärmaktionspläne erstellt.

Ziel 5: Verringerung der Nährstoffeinträge in die Thüringer Oberflächengewässer bis 2030

Die Nährstoffeinträge in Gewässer müssen weiter verringert werden. Phosphor aus dem Bereich Abwasser soll auf 235 t/a und Phosphor durch Erosion, Abschwemmungen und Drainagen von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll auf 173 t/a gesenkt werden. Auch der Stickstoffanteil ist zu reduzieren, Ziel bis 2030 sind 19.010 t/a. Nur so kann die Funktionsfähigkeit der natürlichen Ökosysteme erhalten werden. Hierfür sind die Weiterentwicklung von rechtlichen Vorgaben und Programmen, insbesondere das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz, sowie die Umsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig.

Ziel 6: Stärkung von ressourcenschonendem und ressourceneffizientem Wirtschaften

Die Thüringer Wirtschaft soll weiter für einen ressourcenschonenden Umgang mit Produktionsgütern und für nachhaltige Produktionskreisläufe sensibilisiert werden. Hierfür wurde die Landesinitiative Ressourcenschonung und -effizienz gestartet. Im Rahmen dieses Vorhabens soll z. B. die Thüringer Ressourcenschonungs- und -effizienzstrategie entwickelt und die Servicestelle Ressourcenschonung der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) weiter ausgebaut werden.

Ziel 7: Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Artenvielfalt in Thüringen

Der Verlust von Arten muss gestoppt und die biologische Vielfalt erhalten werden. Dies kann durch die Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne, durch die Anlage von Landschaftselementen im Offenland oder die Schaffung eines zusammenhängenden Lebensraumnetzes erfolgen. Auch die Entwicklung eines Thüringer Auenprogramms oder die Absicherung der 10 wichtigsten Stellen zur Überquerung für Amphibien mit stationären Leiteinrichtungen sind wichtige Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Ziel 8: Erhöhung des Anteils streng geschützter Gebiete (vom BfN definiert als Naturschutzgebiete, Nationalpark, Zonen I und II Biosphärenreservate) an der Landesfläche i. S. des Indikators 30 der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie

Der Schutz der biologischen Vielfalt setzt das Vorhandensein entsprechender naturbelassener Flächen voraus, in die die Menschen nicht oder nur sehr behutsam eingreifen. Daher sollen bis zu 25 Naturschutzgebiete ausgewiesen werden und die Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön novelliert werden. Auch die Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung von Biotopen und Biotopverbunden.

Ziel 9: Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturen und Initiativen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sowie von Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Thüringen einschließlich der Sicherung der Nationalen Naturlandschaften als wichtige Säule von BNE

Nachhaltige Entwicklung und Bildung für nachhaltige Entwicklung können nur mit entsprechenden Strukturen und Vorhaben umgesetzt werden. Hierzu gibt es auf den staatlichen und nichtstaatlichen Ebenen viele Aktivitäten. So sind z. B. die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Nachhaltige Entwicklung“, die Erstellung von Nachhaltigkeitsplänen oder die Umsetzung des Programms für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen wichtige Elemente für eine nachhaltige Entwicklung innerhalb der Landesverwaltung. Sehr bedeutsam sind auch die Strukturen im nichtstaatlichen Bereich. Hierzu zählen beispielsweise das Nachhaltigkeitszentrum, das Nachhaltigkeitsabkommen mit der Thüringer Wirtschaft, das Eine Welt Netzwerk Thüringen, die FÖJ-Einrichtungen, die TQS BNE zertifizierten Bildungsakteure oder die zertifizierten Naturlandschaftsführer. Ziel ist es, diese zu erhalten und/oder zu stärken.

Ziel 10: Vermeidung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen

Der Verzicht auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist in Thüringen zum jetzigen Zeitpunkt erreicht. Um dies weiter sicherzustellen, ist die nationale Implemen-

tierung der Opt-out-Richtlinie weiter voranzutreiben. Außerdem müssen die Aktivitäten im „Europäischen Netzwerk Gentechnikfreier Regionen“ hinsichtlich des Verursacherprinzips („the polluter pays“) und der übergeordneten Zielsetzung (Überarbeitung Risikobewertung) weiterverfolgt werden.

Verteilerhinweis/Copyright/Genderhinweis

Verteilerhinweis:

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Genderhinweis:

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und diverse Geschlechter gleichberechtigt.

Impressum

Herausgeber:
Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Referat Presse / Öffentlichkeitsarbeit
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Ansprechpartner/Redaktion:
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Referat „Umweltpolitik, Fachministerkonferenzen“

Redaktionsschluss: Juni 2024